

30. Sitzung am 12. Juni 1922.

Beschlüsse Nr. 330—383.

330.

(Zl. 16.563/II.)

I.

Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1922 wird mit einem Gesamterfordernisse von 9.000.000.000 K und mit einer Bedeckung von 4.000.000.000 „ genehmigt.

Landesvoranschlag für das Jahr 1922 und Bedeckung des Abganges. (Beilage Nr. 300, mit Beilagen Nr. 236 und 199.)

II.

Zur Bedeckung des Abganges von 5.000.000.000 K dienen:

1. die Anteile des Landes an den gemeinschaftlichen Abgaben, und zwar von 50 Prozent der Hauszinssteuer, der 5prozentigen Steuer, der Hausklassensteuer und der Grundsteuer, 25 Prozent der besonderen Erwerbsteuer, der Rentensteuer und der Einkommensteuer, 40 Prozent der Immobiliargebühren und vom Gebührenäquivalent, 10 Prozent der Getränkesteuer, 42 $\frac{1}{2}$ Prozent der Bankenumsatzsteuer sowie der Anteil am Valutagewinn aus der Holzausfuhr im Gesamtbetrage von 2.000.000.000 K

2. die einzuhebenden Zuschläge zu den direkten Bundessteuern für das Jahr 1922 mit einem Ertragnisse von 1.212.000.000 „

3. die Anteile des Landes an dem Ertrage der einzuhebenden Lohn-, Gehaltsabgabe und der einzuhebenden Herbergsabgabe, sowie der Ertrag der einzuhebenden Landesabgabe von Kraftfahrzeugen im Gesamtausmaße von 1.175.000.000 „

4. das Bundesdarlehen von 436.000.000 „

Summe 4.823.000.000 K

Gegenüber dem Abgange von 5.000.000.000 „

verbleibt ein unbedeckter Abgang von 177.000.000 K der durch weitere Bundesdarlehen und Sparmaßnahmen zu bedecken sein wird.

331.

(Zl. 16.564/I.)

(Zu Kapitel II, Erfordernisrubrik I des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

In den Voranschlag sind die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung derart einzustellen, daß ihre Überführung nach den für die Angestellten geltenden Bestimmungen vorgenommen wird. Den Mitgliedern der Landesregierung, die öffentliche Angestellte sind, werden die vollen Funktionsgebühren bewilligt. Mit Rücksicht auf den angestrebten Ersatz der vollen Gebühren durch den Bund sind dieselben Beträge auch als Bedeckung einzustellen.

Landesregierungsmitglieder, Bezüge. (Beilage Nr. 236.)

332.

(Zl. 16.565/V.)

(Zu Kapitel IV, Titel 1 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Das Land Steiermark hat den heute noch im Privatbesitze befindlichen Teil der Peggau-Abelbacher Bahn zu übernehmen, so daß diese Bahn dann gänzlich in den Besitz des Landes übergeht. Hiefür wurde in den Voranschlag ein Betrag von 300.000 K eingesetzt.

Peggau-Abelbacher Bahn, gänzliche Übernahme in den Besitz des Landes. (Beilage Nr. 236.)

333.

(Zl. 16.566/VII.)

Dreimärkterstraße, Hereinbringung von Beiträgen. (Beilage Nr. 236.)

(Zu Kapitel IV, Titel 1, Erfordernisrubrik III des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Mit den Interessenten der Erhaltung der Dreimärkterstraße ist noch einmal wegen Hereinbringung von Beiträgen zu unterhandeln.

334.

(Zl. 16.567/VII.)

Flußbauprogramm, Einstellung eines Pauschalkredites. (Beilagen Nr. 236 und 200.)

(Zu Kapitel V, Titel 1, Erfordernisrubrik III des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Der Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 200, betreffend das Flußbauprogramm für das Jahr 1922, erledigt sich durch Einstellung eines Pauschalkredites von 20 Millionen Kronen in den Voranschlag und die Aufrechterhaltung des Flußbaureservekredites von 5 Millionen Kronen.

335.

(Zl. 16.568/V.)

Kleesamen, nicht seidfreier, Verkaufsverbot. (Beilage Nr. 236.)

(Zu Kapitel V, Titel 4 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Die Landesregierung wird beauftragt, ehestens ein Gesetz (Verordnung) zu veranlassen, nach welchem der Verkauf von nicht nachgewiesen seidfreiem Klee-samen verboten ist.

336.

(Zl. 16.569/V.)

Pflanzenbauinspektorat, Schaffung und Systemisierung von Dienststellen. (Beilagen Nr. 236 und 87.)

(Zu Kapitel V, Titel 4, Erfordernisrubrik X des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Der Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 87, betreffend die Schaffung des Landes-Pflanzenbauinspektorates sowie die Systemisierung von Dienststellen zur Pflanzenbauförderung, erledigt sich durch Einstellung der Kostenbedeckung in den Landesvoranschlag.

337.

(Zl. 16.570/IV.)

Preintaler, Alpine Gesellschaft in Wien, Beihilfe. (Beilage Nr. 236 und Petition Nr. 84.)

(Zu Kapitel VI, Titel 1 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Die Petition Nr. 84 der Alpinen Gesellschaft Preintaler in Wien um eine Beihilfe wird abgelehnt.

338.

(Zl. 16.571/VII.)

Mädchenheim und Lehrerinnenheim in Graz, Unterstützung von 50.000 K. (Beilage Nr. 236 und Petition Nr. 92.)

(Zu Kapitel VI, Titel 1 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Die Petition Nr. 92 des Deutschen Frauenbundes Steiermarks um eine Subvention für die Fortführung des Mädchenheimes und Lehrerinnenheimes in Graz, Goethestraße Nr. 11, erledigt sich durch Einstellung einer Unterstützung von 50.000 K in den Landesvoranschlag.

339.

(Zl. 16.572/II.)

Frauenheim, Verein in Graz, Beihilfe von 50.000 K. (Beilage Nr. 236 und Petition Nr. 83.)

(Zu Kapitel VI, Titel 1, Erfordernisrubrik I, Post 20 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Die Petition Nr. 83 des Vereines Frauenheim in Graz erledigt sich durch Einstellung einer Beihilfe von 50.000 K in den Landesvoranschlag.

340.

(Zl. 16.573/IV.)

Fremdenverkehr in Steiermark, Landesverband, Subventionserhöhung. (Beilage Nr. 236 und Petition Nr. 67.)

(Zu Kapitel VI, Titel 1, Erfordernisrubrik I, Post 25 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Die Petition Nr. 67 des Landesverbandes für Fremdenverkehr in Steiermark um Erhöhung ihrer Subvention erledigt sich durch Einstellung einer Subvention von 650.000 K in den Landesvoranschlag.

341.

(Zl. 16.574/X.)

(Zu Kapitel VI, Titel 1, Erfordernisrubrik I, Post 30 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Die vom Lande gewährten Wirtschaftsaushilfen für die Chemikerschaft und Technikerschaft an der Universität Graz werden unter der Bedingung gewährt, daß alle inländischen Hörer ohne Unterschied der Konfession gleichen Anteil haben.

Chemikerschaft u. Technikerschaft an der Universität in Graz, Zuschilfe. (Beilage Nr. 236.)

342.

(Zl. 16.575/X.)

(Zu Kapitel VI, Titel 2 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Der Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 175, betreffend die Gewährung eines Unterstützungsbeitrages an das Kartell der Privatlehrer und Künstler Steiermarks erledigt sich durch Einstellung einer Subvention von 100.000 K in den Landesvoranschlag.

Privatlehrer und Künstler Steiermarks, Unterstützung. (Beilagen Nr. 236 und 175.)

343.

(Zl. 16.576/X.)

(Zu Kapitel VI, Titel 3, Erfordernisrubrik V, Post 2 c des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Der Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 179, betreffend die Gewährung eines Anschaffungsbeitrages zur Erwerbung eines alten kunstgeschichtlich wertvollen Ofens für die kulturhistorische und Kunstgewerbeabteilung des steiermärkischen Landesmuseum „Joanneum“ erledigt sich durch Erhöhung der Dotation für das kulturhistorische und Kunstgewerbemuseum auf 86.000 K.

Landesmuseum „Joanneum“, Anschaffungsbeitrag zur Erwerbung eines kunstgeschichtlichen Ofens. (Beilagen Nr. 236 und 179.)

344.

(Zl. 16.577/X.)

(Zu Kapitel VI, Titel 4 c des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Die Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt ist aufzulassen. Die Übernahme der noch vorhandenen zwei Lehrerinnen ist bei der Bundesregierung zu beantragen.

Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt, Auflösung. (Beilage Nr. 236.)

345.

(Zl. 16.578/X.)

(Zu Kapitel VI, Erfordernisrubrik V, Post a, e des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Über Antrag der Landesregierung, Präf.-Nr. 93, wird die in den Landesvoranschlag für die Landes-Bildergalerie eingestellte Dotation um den Betrag von 120.000 K erhöht. Dieser Betrag ist für die Restaurierung von Kunstwerken, besonders der beiden Bilder „Reichenecker Altar“ und „Judenburger Altar“, bestimmt.

Landes-Bildergalerie, Erhöhung der Dotation. (Beilage Nr. 300 und Präf.-Nr. 93/Etg.)

346.

(Zl. 16.579/IX.)

(Zu Kapitel VI, Titel 5 b des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um im Wege der Wiederbefiedlung nach § 16 den an Baumeister Flohr, beziehungsweise an das Gut Hartertschloß des Hans Reininghaus nach 1870 verkauften Landschaftswald, der für die Intensivierung der Wirtschaft von Groffenhof dringend benötigt wird, wieder zu erwerben.

Hartertschloß, Gut, Wiederbefiedlung; Wiedererwerbung des 1870 verkauften Landschaftswaldes. (Beilage Nr. 236.)

347.

(Zl. 16.580/IV.)

(Zu Kapitel VI, Titel 6 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Der Antrag der Abgeordneten Kobald, Dr. Hübler, Enserer, Doktor Dungen und Genossen, betreffend die Schaffung eines Fonds für die gewerblichen Fortbildungsschulen, Beilage Nr. 159, erledigt sich durch Einstellung eines Betrages von 4 Millionen Kronen in den Landesvoranschlag.

Fortbildungsschulen, Schaffung eines Fonds von 4 Millionen Kronen. (Beilagen Nr. 236 und 159.)

348. (Zl. 16.581/IX.)
- Landes-Berg- und Hütten-
schule in Leoben, Über-
nahme durch den Bund,
Reformierung. (Beilage
Nr. 236.)
- (Zu Kapitel VI, Titel 6 b des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)
- Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens Schritte dahingehend einzu-
leiten, daß die Landes-Berg- und Hüttenschule in Leoben vom Bunde übernommen
wird. Für jeden Fall aber hat eine gründliche Reformierung der Schule zu erfolgen.
349. (Zl. 16.582/X.)
- Judenburg, Landesbürger-
schule, Beheizungs- und
Gebäudeerhaltungsbei-
trag. (Beilage Nr. 300 und
Präf.-Nr. 98/Edtg.)
- (Zu Kapitel VI, Titel 7 d, B, Landesbürgerschule Judenburg, Erfordernisrubrik IX
des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)
- Der Bericht der Landesregierung, Präf.-Nr. 98/Edtg., betreffend die Ge-
währung eines Beheizungs- und Gebäudeerhaltungsbeitrages für die Landesbürger-
schule in Judenburg, erledigt sich durch Einstellung eines Betrages von 150.000 K
in den Landesvoranschlag.
350. (Zl. 16.583/X.)
- Radkersburg, Landesbürger-
schule, Subvention zur Be-
heizung und Hartberg,
Landesbürgerschule, Bei-
trag zu den Erhaltungss-
kosten. (Beilagen Nr. 236
und 177.)
- (Zu Kapitel VI, Titel 7 d des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)
- Der Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 177, betreffend die Gewährung
einer Subvention an die Stadtgemeinde Radkersburg zwecks Beheizung der steier-
märkischen Landesbürgerschule daselbst und betreffend die Erhöhung des Landes-
beitrages zu den Kosten der Erhaltung des vierten Lehrkurses an der steiermärki-
schen Landesbürgerschule in Hartberg, erledigt sich durch Einstellung des Erforder-
nisses in den Landesvoranschlag.
351. (Zl. 16.584/VII.)
- Retungshaus Graz, Beitrag
für die Mädchenvolkschule.
(Beilage Nr. 236 und Präf.-
Nr. 182/1921/Edtg.)
- (Zu Kapitel VI, Titel 7 e des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)
- Das Ansuchen des Stadtschulrates Graz vom 8. Oktober 1921 um einen Unter-
stützungsbeitrag für die sachlichen Erfordernisse der Mädchenvolkschule des Rettungs-
hauses in Graz, Präf.-Zl. 182/1921/Edtg., erledigt sich durch Einstellung eines Be-
trages von 100.000 K in den Landesvoranschlag.
352. (Zl. 16.585/VII.)
- Weiz, Schulgemeinde, Sub-
vention für die Mädchen-
bürgerschule. (Beilage
Nr. 236.)
- (Zu Kapitel VI, Titel 7 e des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)
- In Entsprechung des Ansuchens der Schulgemeinde Weiz vom 15. Jänner 1921
wird ihr für die dort bestehende dreiklassige Mädchenbürgerschule eine einmalige
Subvention von 150.000 K bewilligt.
353. (Zl. 16.586/III.)
- Frohnleiten, Subvention zum
Ausbau des Kinderhortes.
(Beilage Nr. 236 und Pe-
tition Nr. 95.)
- (Zu Kapitel VI, Titel 7 e, Erfordernisrubrik II des Landesvoranschlages für das
Jahr 1922.)
- Die Petition Nr. 95 des Allgemeinen deutschen Frauenvereines in Graz um
eine Subvention zum Ausbau eines Kindergartens und Kinderhortes in Frohnleiten
erledigt sich durch Einstellung einer Erfordernispost von 300.000 K in den Landes-
voranschlag.
354. (Zl. 16.587/VII.)
- Evangelische Kirchengemein-
de Graz, linkes Murufer,
Unterstützung der evange-
lischen Schule. (Beilage
Nr. 236 u. Petition Nr. 91.)
- (Zu Kapitel VI, Titel 7 e, Erfordernisrubrik VIII des Landesvoranschlages für das
Jahr 1922.)
- Über die Petition Nr. 91 des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde
in Graz, linkes Murufer, um Übernahme der Lehrkräfte der evangelischen Schule,
wird für die evangelische Schule eine Unterstützung in der Höhe von einem Drittel
der Unterstützung, die der Schule von der Stadtgemeinde Graz bewilligt werden wird,
jedoch nicht mehr als zwei Millionen Kronen, gewährt.

355.

(Zl. 16.588/VII.)

(Zu Kapitel VI, Titel 7 e, Erfordernisrubrik X des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Willomitzer Cäcilie, Gnadenpension. (Beilage Nr. 300 und Petition Nr. 110.)

Über die Petition Nr. 110 wird der gewesenen Handarbeitslehrerin Cäcilie Willomitzer ab 1. Jänner 1919 ausnahmsweise eine Gnadenpension im halben Ausmaße eines einer Arbeitslehrerin nach 21 Dienstjahren zukommenden Pensionsbezuges, und zwar berechnet auf Grundlage der XI. Rangsklasse, samt den späterhin für die normalmäßigen Ruhengnüsse eintretenden Erhöhungen aus dem steiermärkischen Pensionsfonds für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten gewährt.

356.

(Zl. 16.589/III.)

(Zu Kapitel VII, Titel 4 c des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Stolzalpe, fremdes Privatkapital zum Ausbau. (Beilage Nr. 236.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, fremdes Privatkapital zum Ausbau der Stolzalpe heranzuziehen.

357.

(Zl. 16.590/IX.)

(Zu Kapitel VII, Titel 10 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Wiederbesiedlungsfonds, Beitrag. (Beilagen Nr. 300 und Präj.-Nr. 79/Edtg.)

Über Antrag der Landesregierung, Präj.-Nr. 79, werden für das Verwaltungsjahr 1925 5 Millionen Kronen als Beitrag zum Wiederbesiedlungsfonds bewilligt.

358.

(Zl. 16.591/III.)

(Zu Kapitel VII, Titel 10 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Trinkersfürorge, steirischer Landesverband, Beitrag. (Beilage Nr. 236 und Petition Nr. 66.)

Die Petition Nr. 66 des steirischen Landesverbandes für Trinkersfürorge erledigt sich durch Einstellung eines Betrages von 70.000 K in den Landesvoranschlag.

359.

(Zl. 16.592/III.)

(Zu Kapitel VII, Titel 10, Erfordernisrubrik XII des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen- und -waisen, Steiermarks und Deutschösterreichs, Landesverband, Subventionen. (Beilage Nr. 236 und Präj.-Nr. 206/Edtg./1921 und Nr. 19/Edtg./1922.)

Das Ansuchen des Landesverbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und -waisen Steiermarks und das Ansuchen des Landesverbandes Steiermarks christlicher Kriegsbeschädigter, Kriegerwitwen und -waisen Deutschösterreichs um Subventionen, Präj.-Nr. 206/1921, und Präj.-Nr. 19/1922/Edtg., erledigen sich durch Einstellung einer Subvention von 1 Million Kronen an den erstgenannten Verband und einer Subvention von 250.000 K an den zweitgenannten Verband in den Landesvoranschlag.

360.

(Zl. 16.593/II.)

(Zu Kapitel X, Titel 1 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Mühlaufergeld, Entfall der Einhebung. (Beilagen Nr. 236 und 211.)

Die Einhebung des Mühlaufergeldes hat vom 1. Jänner 1922 an zu entfallen. Die bisherigen Vorschriften über die Einhebung des Mühlaufergeldes in Steiermark werden daher für gegenstandslos erklärt. Hiemit erledigt sich die Beilage Nr. 211.

361.

(Zl. 16.594/I.)

(Zu Kapitel XI, Erfordernisrubrik I des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Nolke Josef, Zuerkennung der 16. Befoldungsgruppe. (Beilage Nr. 300 und Petition Nr. 109.)

Dem Landeshilfsämterdirektor Josef N o l k e wird über die Petition Nr. 109 die 16. Befoldungsgruppe als Grundlage zur Bemessung des Ruhengnusses zuerkannt.

362.

(Zl. 16.595/X.)

Wibiral Eugenie, Gnaden-
gabe. (Beilage Nr. 300
und Petitionen Nr. 107
und 120.)

(Zu Kapitel XI, Erfordernisrubrik IV des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Der Witwe des verstorbenen ehrenamtlichen Vorstandes des Landes-Kupferstichkabinetts Dr. Franz Wibiral, namens Eugenie Wibiral, wird über ihre Eingaben, Petition Nr. 107 und 120, für das Jahr 1922 eine Gnadengabe im Betrage von 30.000 K aus Landesmitteln gewährt.

363.

(Zl. 16.596/VII.)

Nepel Frihi und Mihi, Prull
Franziska, Schöbinger
Ludmilla, Jöbßl Maria
und Köfer Johann, Gna-
dengaben. (Beilage Nr. 300
und Petitionen Nr. 111,
112, 113, 114 und 115.)

(Zu Kapitel XI, Erfordernisrubrik IV des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Über die Petitionen Nr. 111, 112, 113, 114 und 115 werden den Oberlehrers-
waisen Frihi und Mihi Nepel in Rottenmann, Franziska Prull in Graz und
Ludmilla Schöbinger in Graz für das Jahr 1922 Gnadengaben aus dem steier-
märkischen Landesfonds, und zwar für die beiden Erstgenannten von je 3000 K
und für die beiden letzteren von je 2000 K samt den dazugehörigen Teuerungs-
zulagen gewährt. Außerdem wird der Lehrerswitwe Maria Jöbßl in Kirchbach,
Bezirk Feldbach, eine ebensolche Gnadengabe von 3000 K samt den Teuerungs-
zulagen für das Jahr 1922 zuerkannt und dem pensionierten Lehrer Johann Köfer
in Göffing eine Gnadengabe im Betrage von 6000 K (Ausmaß der für aktive Lehr-
personen gesetzlich zuerkannten Teuerungszulagen für Kinder) für das Jahr 1922
aus dem Landesfonds bewilligt.

364.

(Zl. 16.597/VI.)

Hoisel Josef Dr., Erhöhung
der Gnadenpension. (Bei-
lage Nr. 300 und Petition
Nr. 108.)

(Zu Kapitel XI, Erfordernisrubrik IV des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Dem ehemaligen Brunnenarzt von Rohitsch-Sauerbrunn Sanitätsrat Dr. Josef
Hoisel wird über die Petition Nr. 108 die Grundgebühr seiner Gnadenpension
von 10.000 K auf 50.000 K jährlich erhöht.

365.

(Zl. 16.598/VI.)

Schihak Pauline, Gnaden-
gabe. (Beilage Nr. 300
und Petition Nr. 122.)

(Zu Kapitel XI, Erfordernisrubrik IV des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Der Mesnerswitwe Pauline Schihak wird über die Petition Nr. 122. ab
1. Juni 1922 eine Gnadengabe von jährlich 3000 K nebst der dazugehörigen Teue-
rungszulage von 2016 K bewilligt.

366.

(Zl. 16.599/X.)

Ehrenurkunden und Geld-
spenden für verdienstvolle
landwirtschaftliche u. indu-
strielle Arbeiter. (Beilage
Nr. 300 und Präf.-
Nr. 96/Vdtg.)

(Zu Kapitel XIII, Erfordernisrubrik I, Post 4 des Landesvoranschlages für das
Jahr 1922.)

Der für die Herstellung von Ehrenurkunden für verdienstvolle landwirtschaft-
liche und industrielle Arbeiter nebst Geldspenden in den Landesvoranschlag ein-
gesetzte Betrag von 78.000 K wird über Antrag der Landesregierung, Präf.-Nr. 96,
auf 160.787 K erhöht.

367.

(Zl. 16.600/VII.)

Sandarbeitslehrerinnen, Auf-
lösung des Pensionsfonds.
(Beilage Nr. 236.)

(Zu Kapitel XVIII des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Pensionsfonds für Sandarbeits-
lehrerinnen unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsansprüche aufzulösen.

368.

(Zl. 16.601/III.)

Erekuten-Unterstützungs-
verein Graz, Beihilfe. (Bei-
lage Nr. 236 und Petition
Nr. 75.)

(Zu Kapitel XXIV des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Die Petition Nr. 75 des Erekuten-Unterstützungsvereines in Graz um eine
Beihilfe erledigt sich durch Einstellung eines Betrages von 5000 K in den Landes-
voranschlag.

369.

(Zl. 16.602/III.)

(Zu Kapitel XXIV, Erfordernisrubrik IX, Post 3 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Grazer Schußverein, Zuwendung. (Beilage Nr. 236 und Petition Nr. 14.)

Die Petition Nr. 14 des Grazer Schußvereines um eine Zuwendung von 15.000 K im Jahre 1921 erledigt sich durch den Landesvoranschlag.

370.

(Zl. 16.603/III.)

(Zu Kapitel XXIV, Erfordernisrubrik X des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Das Ansuchen des Kuratoriums des Hauses der Barmherzigkeit um eine Subvention, Präf.-Nr. 207/1921/Ldtg., erledigt sich durch Einstellung einer Unterstützung von 300.000 K in den Landesvoranschlag.

Haus der Barmherzigkeit, Kuratorium. Subvention. (Beilage Nr. 236 und Präf.-Nr. 207/1921/Ltg.)

371.

(Zl. 16.604/III.)

(Zu Kapitel XXIV, Erfordernisrubrik X a, Post 5 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Das Ansuchen des Landesverbandes für Wohlfahrtspflege in Steiermark, Präf.-Nr. 205/1921/Ldtg., um eine Beihilfe von 60.000 K, und das Ansuchen des genannten Verbandes, Präf.-Nr. 188/1921/Ldtg., um eine Beihilfe für die Herausgabe der Zeitschrift „Die Fürsorge in den Alpenländern“ von 20.000 K, erledigen sich durch Einstellung der bezeichneten Beträge in den Landesvoranschlag.

Wohlfahrtspflege in Steiermark, Landesverband, Beihilfe für die Zeitschrift „Die Fürsorge in den Alpenländern“. (Beilage Nr. 236 und Präf.-Nr. 188 und 205/1921/Ltg.)

372.

(Zl. 16.605/III.)

(Zu Kapitel XXIV, Erfordernisrubrik X a, Post 6 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Das Ansuchen des Vereines für Armenpflege und Kinderfürsorge in Graz um Erhöhung seiner Subvention, Präf.-Nr. 217/1921/Ldtg., erledigt sich durch Einstellung einer Beihilfe von 200.000 K in den Landesvoranschlag.

Armenpflege- und Kinderfürsorgeverein, Subventionserhöhung. (Beilage Nr. 236 u. Präf.-Nr. 217/21/Ltg.)

373.

(Zl. 16.606/III.)

(Zu Kapitel XXIV, Erfordernisrubrik X b, Post 16 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Die Petition Nr. 74 der steiermärkischen Odilien-Blindenanstalt erledigt sich durch Einstellung einer Subvention von 1 Million Kronen in den Landesvoranschlag.

Odilien-Blindenanstalt, steiermärkische, Subvention. (Beilage Nr. 236 und Petition Nr. 74.)

374.

(Zl. 16.607/III.)

(Zu Kapitel XXIV B, Erfordernisrubrik X b, Post 20 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Dem Vereine „Säuglingsfürsorge“ in Graz wird über sein Ansuchen, Präf.-Nr. 189/1921/Ltg. für das Jahr 1922 eine Beihilfe von monatlich 15.000 K mit der Einschränkung bewilligt, daß diese Landesbeihilfe zur Einstellung gelangt, sobald auf Grund der Eingänge aus der Fürsorgeabgabe die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Vereinstätigkeit erstreckt, in der Lage sind, aus den ihnen zukommenden Mitteln diese Beihilfe zu bestreiten. Das Erfordernis ist aus der Fürsorgeabgabe zu bestreiten.

Säuglingsfürsorge, Verein in Graz, Beihilfe. (Beilage Nr. 300 und Präf.-Nr. 189/1921/Ltg.)

375.

(Zl. 16.608/III.)

(Zu Kapitel XXIV, Erfordernisrubrik X b, Post 22 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Das Ansuchen der Universitäts-Kinderklinik in Graz um eine Subvention für die Beobachtungsabteilung für psychopathische Kinder, Präf.-Zl. 203/1921/Ldtg., erledigt sich durch Einstellung einer Beihilfe von 30.000 K in den Landesvoranschlag.

Universitäts-Kinderklinik in Graz, Subvention. (Beilage Nr. 236 und Präf.-Nr. 203/1921/Ltg.)

376.

(Zl. 16.609/III.)

Krankenpflegerinnen-schule,
Stipendien für Schülerinnen
des Diplomkurses.
(Beilagen Nr. 300 und
247.)

(Zu Kapitel XXIV B, Erfordernisrubrik X b, Post 27/b des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Der Antrag der Abgeordneten Nikola, Dr. Kammerer und Genossen, Beilage Nr. 247, betreffend die Gewährung von drei Stipendien für Schülerinnen des einjährigen Diplomkurses der staatlichen Krankenpflegerschule, erledigt sich durch Einstellung eines Erfordernisses von 86.400 K in den Landesvoranschlag.

377.

(Zl. 16.610/III.)

Harmsdorf, Schloß, Beihilfe
für Errichtung eines Kin-
der-Erholungsheimes.
(Beilage Nr. 236 und
Präf.-Nr. 209/1921/Edtg.)

(Zu Kapitel XXIV, Erfordernisrubrik X b, Post 28 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Das Einschreiten des städtischen Jugendamtes in Graz um eine Beihilfe für die Errichtung eines Kinder-Erholungsheimes im Schlosse Harmsdorf, Präf.-Nr. 209/1921/Edtg., erledigt sich durch den Landesvoranschlag.

378.

(Zl. 16.611/III.)

Jugend- und Krieger-Hinter-
bliebene, Beitrag für die
Ferienaktionen 1922. (Bei-
lage Nr. 300 und Petition
Nr. 118.)

(Zu Kapitel XXIV B, Erfordernisrubrik X, Post e, 30 des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Dem steirischen Landesvereine für Jugend- und Krieger-Hinterbliebenenfürsorge wird über die Petition Nr. 118 für die heurigen Ferienaktionen ein Beitrag von 22 Millionen Kronen unter der Voraussetzung bewilligt, daß sowohl das Bundesministerium für soziale Verwaltung die in Aussicht genommene Beihilfe von 44 Millionen Kronen leistet, als auch die Stadtgemeinde Graz und die sonstigen allenfalls beteiligten Gemeinden einen gleichen Beitrag wie das Land zur Verfügung stellen. Hierdurch erhöht sich die in den Landesvoranschlag für Ferienkolonien eingestellte Erfordernispost von 1 Million Kronen um 21 Millionen Kronen.

379.

(Zl. 16.612/VIII.)

Feuerwehrkinder-Unter-
stützungsfonds, Überlassung
an den steierm. Landes-
verband für Feuerwehr-
und Rettungswesen. (Bei-
lage Nr. 300 und Präf.-
Nr. 77.)

(Zu Kapitel XXVII C, Feuerwehrkinder-Unterstützungsfonds des Landesvoranschlages für das Jahr 1922.)

Der in der Sitzung des steiermärkischen Landtages am 28. Oktober 1908 gegründete Fonds zur Unterstützung von verwaisenen Kindern nach im Dienste verunglückten Feuerwehrmännern wird über Antrag der Landesregierung, Präf.-Nr. 77, dem steiermärkischen Landesverbande für Feuerwehr- und Rettungswesen zur Schaffung eines Hilfschazes für in Not geratene Feuerwehrmänner überlassen.

380.

(Zl. 16.613/II.)

Landeszuschläge zu den direk-
ten Bundessteuern für 1922.
(Beilage Nr. 300.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen zu den direkten Bundessteuern für das Jahr 1922 und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendige unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen zu den direkten Bundessteuern für das Jahr 1922.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Für das Jahr 1922 werden folgende Landeszuschläge zu den direkten Bundessteuern eingehoben:

auf die Hauszinssteuer	125 %
auf die 5prozentige Steuer der 18 Jahre steuerfreien Häuser	160 %
auf die reelle und ideelle Hausklassensteuer	4000 %
auf die im Artikel II, § 2, Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 23. November 1921, B.-G.-Bl. Nr. 663, geregelte Grundsteuer	300 %
auf die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer der Hausier- und Wandergewerbe	600 %
auf die Gebühren der Totalisator- und Buchmacherwetten	1000 %

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

381.

(Zl. 16.385/II.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe) und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendige unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Lohn- und Gehaltsabgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte. (Beilage Nr. 300.)

Gesetz

vom

über die Einhebung einer Abgabe von der Verwendung bezahlter fremder Arbeitskräfte (Lohn-, Gehaltsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Wer im Lande Steiermark zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit fremde Arbeitskräfte verwendet, hat eine Abgabe zu entrichten.

§ 2.

Von der Abgabe sind befreit:

1. Der Bund, die Bundesländer, die Bezirke und Gemeinden hinsichtlich ihrer Angestellten, mit Ausnahme jener Bediensteten, welche in Betrieben erwerbswirtschaftlicher Natur beschäftigt sind.

2. Alle selbständigen Arbeitgeber, welche nicht mehr als drei Arbeitskräfte ständig beschäftigen.

§ 3.

Bemessungsgrundlage ist die geleistete Lohn-, Gehaltssumme, wobei der dreifache Durchschnittslohn der beschäftigten Arbeitskräfte in Abzug gebracht wird.

In die Bemessungsgrundlage ist die geleistete Lohnsumme aller jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, aller Lehrlinge und jener Dienstnehmer, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, nicht einzurechnen.

Für fabrikmäßige Betriebe ist die volle Lohnsumme abgabepflichtig.

Die Begünstigungen des ersten Absatzes können von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmern nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 4.

Die Abgabe beträgt 4 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 5.

Die Landesregierung hat im selbständigen Wirkungskreise die Abgabe einzuhellen und kann hiezu die Gemeinden heranziehen. Nähere Bestimmungen sind mit Vollzugsanweisung zu erlassen.

§ 6.

Vom Abgabenertragnisse fallen dem Lande 55 Prozent, der Landeshauptstadt Graz 45 Prozent, den übrigen Gemeinden 40 Prozent und den Bezirken 5 Prozent zu, wobei für die Aufteilung auf die Gebietskörperschaften, mit Ausnahme des Landes, die Anzahl der innerhalb ihrer Grenzen wohnhaften Arbeitskräfte maßgebend ist.

§ 7.

Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist mit 2 Heller für je 100 K und für jeden Tag zu verzinsen.

Die Abgabe und die Kosten für die durch die Vollzugsverordnung allenfalls vorzusehende Verwendung von Sachverständigen können gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines bestätigten Rückstandsausweises gerichtlich eingetrieben werden.

§ 8.

Handlungen oder Unterlassungen des Abgabepflichtigen oder seines verantwortlichen Stellvertreters, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen mit Geldstrafen bis zum Fünffachen des Betrages gestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf drei Monate nicht übersteigen.

Die Übertretungen der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Vollzugsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 50.000 K oder, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen, mit angemessenen Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 9.

Die Strafamtshandlungen haben in allen Fällen die politischen Behörden vorzunehmen. Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt nach einem Jahre. Die Geldstrafen fließen in den Ortsarmenfonds.

§ 10.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit der am 25. Juni 1922 beginnenden Lohnwoche in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird das Gesetz vom 28. Oktober 1921, L.-G.-Bl. Nr. 13 aus 1922, außer Wirksamkeit gesetzt.

382.

(Zl. 16.614/II.)

Kraftfahrzeuge, Landesabgabe. (Beilagen Nr. 300 und 98.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendige unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz vom

über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen.

Der Landtag des Landes Steiermark hat beschlossen:

§ 1.

Abgabepflicht.

Für Kraftfahrzeuge (Automobile, Motorzüge, Motorräder), die ihren Standort in Steiermark haben, ist eine Abgabe zu entrichten.

§ 2.

Ausnahmen.

Von der Abgabe sind ausgenommen:

1. Kraftfahrzeuge des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden Steiermarks;
2. Kraftfahrzeuge der in Österreich beglaubigten diplomatischen Vertreter und der nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder Staatsverträgen von öffentlichen Abgaben befreiten Personen;
3. Kraftwagen der Feuerwehren und Kraftwagen, welche für Zwecke der Krankenbeförderung ohne Erwerbsabsicht verwendet werden.

§ 3.

Ausmaß und Entrichtung der Abgabe.

Die Abgabe beträgt für das Jahr:

A. Für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen:

1. Für Personenkraftwagen für jede Steuerpferdestärke 4 Goldkronen für Personenautomobile, die geschäftlichen Zwecken nachweisbar dienen, und 8 Goldkronen für andere Personenautomobile. Die Berechnung der Steuerleistung ist nach denselben Grundsätzen vorzunehmen, welche bei der Berechnung der Zollzahlung in Gold anzuwenden sind.

2. Für Lastkraftwagen und nicht zur Personenbeförderung eingerichtete Geschäftswagen für jede Steuerpferdestärke $\frac{1}{2}$ Goldkrone.

B. Für elektrisch betriebene Kraftwagen ohne Rücksicht auf die Pferdestärke:

1. Für Personenkraftwagen 40 Goldkronen, wenn sie nachweisbar geschäftlichen Zwecken dienen, sonst 80 Goldkronen.
2. Für Lastkraftwagen $7\frac{1}{2}$ Goldkronen.

Bei Kraftstellwagen (Gesellschaftswagen) für den öffentlichen Verkehr beträgt die Abgabe das Doppelte der in A und B bezeichneten Abgabesätze.

Für Anhängewagen ist je ein Viertel der auf den Triebwagen entfallenden Abgabe zu entrichten.

C. Für Motorräder für jede Steuerpferdestärke 500 K; für mehr als einspurige Motorräder erhöht sich die Abgabe um die Hälfte.

Die Steuerpferdestärken werden nach der Formel $N = 0.3 i d^2 z$ berechnet. In dieser Formel bedeutet 0.3 eine Konstante, i die Anzahl der Zylinder, d die Bohrung in Zentimetern und z den Hub in m. Bei Berechnung der Steuerpferdestärken werden Bruchteile der Steuerpferdestärke unter 0.5 nicht berücksichtigt, Bruchteile von 0.5 und mehr als volle Steuerpferdestärke angerechnet.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer, und wenn dieser nicht selbst Benutzer des Kraftfahrzeuges ist, zur ungeteilten Hand mit dem Benutzer oder Inhaber verpflichtet.

§ 4.

Entstehung der Abgabepflicht, Anmeldung.

(1) Abgabepflichtige Kraftfahrzeuge, die im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ihren Standort in Steiermark haben, sind binnen 14 Tagen beim Landesabgabenamte unter Angabe des behördlich vorgeschriebenen Kennzeichens anzumelden; nach diesem Zeitpunkte entsteht die Abgabepflicht mit der Besitzerwerbung oder dem Beginne des Benutzungsrechtes oder der Inhabung bei gleicher Anmeldefrist. Für Kraftfahrzeuge, die im Zeitpunkte der Anmeldepflicht das behördliche Kennzeichen noch nicht besitzen, ist dieses sofort nach Zuteilung der Bemessungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anmeldung hat insbesondere zu enthalten:

1. Name, Beruf und Wohnort des Eigentümers (Benutzers, Inhabers), sowie den Standort des Kraftfahrzeuges;

2. die Bezeichnung der Art des Kraftfahrzeuges, die Fabriknummer des Motors und der anderen für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Merkmale des Kraftfahrzeuges (§ 3);

3. Die Angabe des behördlich vorgeschriebenen Kennzeichens.

(3) Die Richtigkeit der für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Angaben ist durch Vorlage des amtlichen Typenprüfungszeugnisses oder des etwa an seine Stelle getretenen Einzelprüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Bemessungsbehörde ist berechtigt, zur Prüfung der Richtigkeit der Angabe die Vorführung des Kraftfahrzeuges zu verlangen und das Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Wird hierbei die Unrichtigkeit der Angaben dargetan, so hat der Abgabepflichtige, unbeschadet der im § 15 vorgesehenen Strafen, die Kosten des Sachverständigenbeweises zu tragen.

(4) Die Richtigkeit des Kennzeichens ist durch Vorlage der hierüber hinausgegebenen amtlichen Ausfertigung über Verlangen nachzuweisen.

§ 5.

Bemessung und Einzahlung der Abgabe.

(1) Die Abgabe wird mittels Zahlungsauftrages durch das Landesabgabnamt bemessen.

(2) Trifft die Abgabepflicht in der ersten Hälfte des Jahres ein, so ist die volle Abgabe, trifft sie in der zweiten Hälfte ein, so ist die Hälfte der gesetzlichen Abgabe zu entrichten.

(3) Die Abgabe ist alljährlich je zur Hälfte im Jänner und Juli zu entrichten.

(4) Die erste Teilzahlung nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten.

(5) Die Abgabe ist, so lange mangels einer Veränderung in den Bemessungsgrundlagen ein neuer Zahlungsauftrag nicht zugestellt worden ist, in jedem folgenden Jahre in der gleichen Höhe wie im unmittelbaren Vorjahre zu entrichten.

(6) Die Besitzer von abgabepflichtigen Kraftfahrzeugen haben die Ausfertigung einer besonderen Bescheinigung oder eines Abgabezeichens als Ausweis über die erfüllte Abgabepflicht beim Landesabgabnamte gegen Kostenersatz anzusprechen.

§ 6.

Beschwerde.

Gegen die Bemessung der Abgabe und sonstige Entscheidungen und Verfügungen der Bemessungsbehörde ist die Beschwerde an die Landesregierung zulässig. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, beim Landesabgabenamt einzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7.

Haftung.

Die Abgabe haftet auf dem Kraftfahrzeug, insoweit sich dieses im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindet und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

§ 8.

Kontrolle.

(1) Die abgabepflichtigen Personen haben den mit der Kontrolle dieser Abgabe beauftragten behördlichen Vertretern den Eintritt in die Betriebs- und Aufbewahrungsräume zu gestatten, ferner die Einsicht in die geschäftlichen Aufschreibungen, soweit sie sich auf den Gegenstand der Abgabe beziehen, sowie in die behördlichen Ausweis-papiere und die Anfertigung von Auszügen aus diesen einzuräumen und über Verlangen die Entrichtung der Abgabe auszuweisen.

(2) Ferner ist der Führer jedes Kraftfahrzeuges verpflichtet, auf Verlangen der Sicherheits- oder Straßenaufsichtsorgane den Nachweis der Abgabentrachtung vorzuweisen oder die Abgabefreiheit (§ 2) darzutun.

(3) Die staatlichen Evidenzbehörden für Kraftfahrzeuge haben der Bemessungsbehörde jede Veränderung zu Kontrollzwecken anzuzeigen.

§ 9.

Beistandleistung der Gemeinden.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den von der Landesregierung und vom Landesabgabenamt in Ausübung dieses Gesetzes gestellten Anforderungen zu entsprechen sowie den zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Organen bei deren Amtshandlung über Verlangen den erforderlichen Beistand unverweilt zu leisten.

§ 10.

Veränderungsanzeigen.

(1) Ein Wechsel in der Person des Besitzers eines abgabepflichtigen Kraftfahrzeuges ist bei der Bemessungsbehörde von dem bisherigen Besitzer unter Angabe des Namens und Wohnortes des Besitznachfolgers binnen acht Tagen nach der Besitzveränderung anzuzeigen; ebenso sind alle Veränderungen, welche geeignet sind, die Abgabepflicht oder das Ausmaß der Abgabe zu berühren, innerhalb von acht Tagen nach Eintritt der Veränderung und der Vorlage der entsprechenden Nachweise anzuzeigen.

(2) Veränderungen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes die Abgabefreiheit oder eine geringere Abgabe bedingen, sind für den Rest des Abgabefahres vom Beginne des der Anzeige folgenden Kalendervierteljahres durch Gutrechnung oder Rückvergütung zu berücksichtigen.

(3) Bei Veränderungen, die eine Erhöhung der Abgabe begründen, tritt die erhöhte Abgabepflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres ein, in welches die Veränderung fällt.

(4) Für die im Zeitpunkte des Besitzwechsels noch nicht fällige Halbjahresrate bleibt der Vorbesitzer auf Grund des Zahlungsauftrages, unbeschadet der Abgabepflicht des Besitznachfolgers, haftpflichtig.

§ 11.

Beschränkungen der Abgabepflicht.

(1) Gewerbetreibende, welche Kraftfahrzeuge herstellen oder mit solchen Handel treiben, sowie die Inhaber von Reparaturwerkstätten haben für jede ihnen zur Bezeichnung ihrer Fahrzeuge bei Probefahrten behördlich zugewiesene Evidenznummer eine jährliche Pauschalabgabe zu entrichten. Die Pauschalabgabe beträgt 2000 K, wenn die Evidenznummer ausschließlich für Probefahrten mit Motorrädern zugewiesen wird, sonst 15.000 K. Bezüglich der Anmeldung dieser polizeilichen Kennzeichen behufs Abgabebemessung und der Einzahlung der Abgabe sind die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Gewerbeinhabern, welche an öffentlichen Orten Personenbeförderungsmittel zu jedermanns Gebrauch bereit halten, kann, insoweit es sich nicht um Stellwagen handelt, eine Ermäßigung der Abgabe um die Hälfte eingeräumt werden.

(3) Ist ein abgabepflichtiges Kraftfahrzeug durch einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb eines Kalenderjahres außer Betrieb gestellt, so wird die Hälfte der Abgabe, und wenn die Außerbetriebsetzung durch das ganze Kalenderjahr andauert, die ganze Abgabe nachgelassen, wenn das behördliche Kennzeichen zurückgelegt und bei der Bemessungsbehörde um den Nachlaß der Abgabe angefragt wird. Als Tag der Außerbetriebsetzung gilt der Tag, an welchem die Zurücklegung des behördlichen Kennzeichens erfolgt.

(4) Ist ein abgabepflichtiges Kraftfahrzeug zugrunde gegangen, wird, wenn dies binnen acht Tagen bei der Bemessungsbehörde schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, jener Teilbetrag der entrichteten Abgabe rückvergütet, welcher für die Zeit vom Beginne des nächsten Kalendervierteljahres entfällt.

§ 12.

Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

Weder über die Frage, ob die Abgabe zu entrichten ist, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

§ 13.

Verzinsung und Verjährung.

(1) Rückständige Abgabebeträge sind mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

(2) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten staatlichen Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 14.

Einbringung der Abgabe.

Unberichtigte Abgabebeträge sind über Einschreiten des Landesabgabenamtes auf Grund der amtlichen Rückstandsausweise entweder im politischen oder gerichtlichen Exekutionswege einzubringen.

§ 15.

Übertretungen und Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, insbesondere der Mißbrauch der zum Zwecke des Einfahrens und für Probefahrten behördlich zugewiesenen Evidenznummern werden als Übertretungen mit dem drei- bis zwanzigfachen Betrage bestraft, um welchen die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Es kann jedoch das Landesabgabenameamt ohne Einleitung des Strafverfahrens in diesen Fällen die doppelte Gebühr einheben.

(2) Läßt sich der Betrag der Abgabeverkürzung nicht berechnen oder liegen sonstige Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen vor, so kann eine Geldstrafe bis 100.000 K verhängt werden. Wenn die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann, hat eine angemessene Arreststrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf, einzutreten.

§ 16.

Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes erläßt die Landesregierung hinsichtlich der Mitwirkung der Bundesbehörden mit Zustimmung der Bundesministerien für Finanzen und für Inneres und Unterricht.

383.

(Zl. 16.615/II.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen im Gebiete des Landes Steiermark (Herbergsabgabe), und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendige unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Herbergsabgabe, Landes- u. Gemeindeabgabe von der Vermietung in Wohnräumen. (Beilagen Nr. 300 und 286.)

Gesetz

vom 1922,

betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen im Gebiete des Landes Steiermark (Herbergsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Im Lande Steiermark wird von der Vermietung von Wohnräumen eine Abgabe nach den Bestimmungen des folgenden Gesetzes eingehoben:

§ 1.

Die Abgabe hat zu entrichten:

1. wer gewerbsmäßig Wohnräume vermietet (Hotels, Gasthöfe, Gasthäuser, Wirtschaften, Herbergen, Pensionen, Kurhäuser und dergleichen);
2. wer Wohnräume in Privatwohnungen entgeltlich zu vorübergehendem Aufenthalt überläßt.

Ein vorübergehender Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes wird ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für den der Mietvertrag abgeschlossen wird, und ohne Rücksicht auf die Dauer der tatsächlichen Benützung der gemieteten Wohnräume dann angenommen, wenn der Abgabepflichtige die Wohnung, welche er im Zeitpunkte des Abschlusses des neuen Mietvertrages innehat, weiter beibehält.

§ 2.

Der Abgabepflicht unterliegen nicht:

1. Beherbergungen in Wohltätigkeits- und Wohlfahrtsanstalten, die nicht auf Gewinn berechnet sind;
2. Beherbergungen in Unterkunftshäusern und Schutzhütten alpiner Vereinigungen;
3. Vermietungen an Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im betreffenden Orte haben, wegen Wohnungsnot aber gezwungen sind, in einer Fremdenherberge zu wohnen.

§ 3.

Die Abgabe ist vom Vermieter zu entrichten.

§ 4.

Als Bemessungsgrundlage für die Abgabe gilt das für die Benützung der Wohnräume von dem Vermieter erzielte Entgelt. Als solches wird der Preis für die Benützung des Wohnraumes samt etwaigen Nebenräumen, vermehrt um das für Nebenleistungen etwa abgesondert zu entrichtende Entgelt (Licht, Beheizung, Bedienung, Wäschebeistellung, Kleider- und Wäschereinigung, Lift und dergleichen), verstanden. Die Verabreichung von Speisen und Getränken gehört nicht zu den Nebenleistungen.

Auch wenn ein Wohnraum innerhalb 24 Stunden mehr als einmal vermietet wird, ist die Abgabe für jede einzelne Vermietung von dem hierfür zu entrichtenden Entgelt, einschließlich des Preises der Nebenleistungen, gesondert zu entrichten.

§ 5.

Die Abgabe beträgt 40 Prozent der im § 4 bezeichneten Bemessungsgrundlage.

Wird für die Vermietung des Wohnraumes samt den Kosten der Verpflegung ein einheitlicher Preis (sogenannter Pensionspreis) berechnet, so wird ein Drittel des Gesamtentgeltes der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegt.

§ 6.

Die Einhebung der Landes- und Gemeindeabgabe erfolgt durch die Gemeinden, in Graz durch den Stadtrat.

§ 7.

Der Vermieter ist verpflichtet, der Gemeinde (dem Stadtrate) für je vier Wochen innerhalb der in der Durchführungsverordnung festzusetzenden Frist über die vorgekommenen Vermietungen und die zu entrichtende Abgabe Rechnung zu legen und den ausgewiesenen Abgabebetrag gleichzeitig bei der Gemeindekasse zu entrichten, widrigens dieser Betrag als rückständig behandelt wird.

Findet die Gemeinde die gelegte Rechnung zu beanskräften, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Mitteilung der Gründe bemessen. Erhält der Vermieter binnen acht Wochen keinen Zahlungsauftrag, so gilt die Rechnung als anerkannt.

Ist der Unternehmer trotz Aufforderung unter Hinweis auf die sich ergebenden gesetzlichen Folgen mit der Vorlage der Rechnung im Verzuge, so kann die Abgabe von Amts wegen, und zwar nach der vollen Anzahl der vermietbaren Räume oder Schlafstellen und deren Preisen für die ganze Rechnungsperiode bemessen werden. Dies gilt auch, wenn festgestellt wird, daß die gelegte Rechnung nicht sämtliche während einer Rechnungsperiode vorgekommenen Vermietungen enthält.

§ 8.

Der Vermieter ist auch verpflichtet, der Gemeinde (dem Stadtrate) über Verlangen alle zur richtigen Bemessung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den mit der Kontrolle betrauten behördlichen Vertretern die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie für die Berechnung der Abgabe von Belang sind, zu gestatten.

§ 9.

Für rückständige Abgabebeträge sind fünfprozentige Verzugszinsen zu entrichten.

Die Vermieter haften für die richtige Einhebung und Abfuhr der Abgabe.

Wenn die Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wird, kann sie gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines von der Gemeinde (vom Stadtrate) bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumigen eingetrieben werden.

Auf die Verjährung des Bemessungs- oder Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 10.

Der Ertrag der Abgabe fließt zur Hälfte dem steiermärkischen Landesfonds, zur Hälfte den Gemeinden zu.

Die Gemeinden haben innerhalb der in der Vollzugsanweisung zu bestimmenden Frist dem Landesabgabnamte eine von diesem zu regelnde Abrechnung vorzulegen.

Gleichzeitig ist der auf das Land entfallende Betrag an das Landesobereinnehmeramt in Graz einzusenden.

§ 11.

Gegen die Bemessung der Abgabe und gegen sonstige Verfügungen der Gemeinden mit Ausnahme von Straferkenntnissen ist innerhalb der Frist von 14 Tagen, von dem der Zustellung der angefochtenen Verfügung nachfolgenden Tage an gerechnet, die beim Gemeindeamte, beziehungsweise beim Stadtrate einzubringende Beschwerde an die Landesregierung (selbständiger Wirkungskreis) zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen mit 100 K bis zum zwanzigfachen Betrage bestraft, um welchen die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf vier Wochen nicht übersteigen.

Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen von 100 K bis 20.000 K geahndet.

Die Strafe kann an Stelle des Vermieters auch denjenigen treffen, dem der Vermieter die Durchführung der der Behörde zu erstattenden Anzeigen und vorzulegenden Rechnungen übertragen hat.

Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen die politische Behörde erster Instanz nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

Die Strafbarkeit der Übertretung verjährt nach einem Jahre.

Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

§ 13.

Dieses Gesetz findet auf die Mieten aller Wohnräume Anwendung, die nach seinem Wirksamkeitsbeginne gemietet oder auf Grund eines schon früher abgeschlossenen Mietvertrages benützt werden.

§ 14.

Das Gesetz tritt am 20. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Zu demselben Zeitpunkte treten die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.-Bl. Nr. 260, betreffend die Einhebung von Herbergsabgaben durch die feirischen Gemeinden, erteilten Bewilligungen sowie dieses Gesetz selbst außer Kraft.

31. Sitzung am 12. Juni 1922 (Nachmittag).

Beschlüsse Nr. 384—397.

384.

(31. 16.681/XI.)

Auf Grund der Bestimmungen des § 47 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, wird der Stadtgemeinde die Bewilligung erteilt, zur Deckung ihrer laufenden Erfordernisse eine schwebende Schuld bis zum Höchstbetrage von 300 Millionen Kronen aufzunehmen, deren Rückzahlung aus den ordentlichen Einnahmen der Gemeinde zu erfolgen hat.

Graz, Stadtgemeinde, Aufnahme einer schwebenden Schuld von 300 Millionen Kronen. (Petition Nr. 106.)

385.

(31. 16.682/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 12. April 1922 beschlossene Veräußerung der städtischen Parzelle Nr. 2610, Kat.-Gem. Jakomini, Grundbucheinlagezahl 1356, wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde, Veräußerung der städt. Parzelle Nr. 2610, K.-G. Jakomini. (Petition Nr. 121.)

386.

(31. 16.683/XI.)

1. Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Graz, Stadtgemeinde, Anlehenaufnahme von 1000 Millionen Kronen. (Beilage Nr. 291.)

2. Der Landtag beschließt:

Auf Grund der Bestimmungen des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, wird der Stadtgemeinde Graz die Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld bis zum Höchstbetrage von 500.000.000 K unter der Bedingung erteilt, daß zur Deckung dieser Schuld in erster Linie das Erträgnis des von der Stadtgemeinde zur Begebung gelangenden festen Anlehens im Betrage von 1.000.000.000 K zu verwenden ist.

Gesetz

vom

betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 1.000.000.000 K durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, zu den im § 3 genannten Zwecken ein Anlehen bis zur Höhe von 1.000.000.000 K durch Ausgabe von verzinslichen und gemäß den Bestimmungen des § 2 zum Nennwerte zur Rückzahlung gelangenden Teilschuldverschreibungen aufzunehmen.

§ 2.

(1) Die Rückzahlung des im § 1 bezeichneten Anlehens hat längstens binnen 60 Jahren, von dem auf die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen folgenden Jahre an gerechnet, zu geschehen.

(2) Zur Rückzahlung des Anlehens mittels einer gleichbleibenden Annuität unter Zuwachs der ersparten Zinsen werden die nach dem aufzustellenden Tilgungsplane zur Einlösung gelangenden Teilschuldverschreibungen durch jährliche Auslösung bestimmt.

(3) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht vorbehalten, auch eine größere Anzahl von Teilschuldverschreibungen, als nach dem Tilgungsplane (Absatz 2) bestimmt wäre, zu verlosen oder auch sämtliche noch im Umlaufe befindlichen Teilschuldverschreibungen nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung einzulösen.

§ 3.

(1) Das Anlehen hat vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 zur Befreiung eines Teiles jener außerordentlichen Erfordernisse zu dienen, die im § 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 215, betreffend das Anlehen von 120 Millionen Kronen, unter II—IX, und im § 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 1921, L.-G.-Bl. Nr. 317, betreffend das Anlehen von 350 Millionen Kronen, unter II—VI bezeichnet sind; es bildet eine Ergänzung der dort ausgeworfenen, seither unzulänglich gewordenen Deckungsbeträge. Auf Rechnung des Anlehens sind auch die mit dessen Begebung verbundenen Spesen zu bestreiten.

(2) Im übrigen bestimmt die Art und Weise der Verwendung des Anlehens für die im Absätze 2 bezeichneten Zwecke der Gemeinderat mit Genehmigung der Kontrollkommission (§ 4, Absatz 2).

(3) Ein Teil des Anlehenserlöses bis zum Höchstbetrage von 500.000.000 K kann zur Leistung von Zuschüssen an die ordentliche Gebarung verwendet werden.

§ 4.

(1) Für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Zur Sicherstellung der Verzinsung und tilgungsplanmäßigen Rückzahlung des Anlehens hat der im § 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 215, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 120 Millionen Kronen bezeichnete erweiterte Anlehensfonds zu dienen, auf den hinsichtlich der Gebarung und Überwachung durch eine Kontrollkommission nach § 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 215, die Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 24, sinngemäße Anwendung finden.

(3) Die Stadtgemeinde kann zur größeren Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung dieses Anlehens ohne Einholung einer besonderen diesfälligen Genehmigung ihr eigentümliche Liegenschaften als Grundpfand bestellen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

387.

(Bl. 16.684/II.)

Landeszuschlag zu den Bundesübertragungsgebühren an Stelle der Wertzuwachsabgabe. (Beilage Nr. 293.)

Der Landtag nimmt den Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 21. Februar 1922, betreffend die Einführung eines im Gebiete des Landes Steiermark an Stelle der Wertzuwachsabgabe

einzuhebenden Zuschlages zu jenen Bundesgebühren, welche von Eigentumsübertragungen am unbeweglichen Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden, zur Kenntnis, beschließt in Abänderung dieses Gesetzesbeschlusses nachfolgendes Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, etwa daran notwendig werdende unwesentliche Änderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einführung eines im Gebiete des Landes Steiermark an Stelle der Wertzuwachsabgabe einzuhebenden Zuschlages zu den Bundesübertragungsgebühren.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

An Stelle der durch das Gesetz vom 29. Jänner 1919, L.-G.-Bl. Nr. 173, geregelten Wertzuwachsabgabe wird bei Liegenschaftsübertragungen auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden ein Landeszuschlag zu den Bundesübertragungsgebühren nach den folgenden grundsätzlichen Bestimmungen eingehoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft und findet auf alle Liegenschaftsübertragungen rückwirkend Anwendung, von welchen die Wertzuwachsabgabe nicht schon rechtskräftig vorgeschrieben und eingezahlt ist.

Artikel III.

Insofern von Vermögensübertragungen, welche gemäß Artikel II bereits dem Landeszuschlage nach diesem Gesetze unterliegen, die Bundesübertragungsgebühr bei Kundmachung dieses Gesetzes bereits vorgeschrieben ist, obliegt die Vorschreibung und Einhebung des Landeszuschlages dem Landesabgabnamte, welches hiebei den im Zahlungsauftrage der Gebührenbemessungsbehörde enthaltenen Gebührenbetrag zugrunde zu legen hat.

Wenn von einer solchen Übertragung der Zuschlag für die Stadt Graz nach dem Gesetze vom 23. Jänner 1904, L.-G.-Bl. Nr. 45, vorgeschrieben wurde, so ist der Betrag dieses Zuschlages an dem Landeszuschlage zu kürzen und von dem laut § 6 der grundsätzlichen Bestimmungen an die Stadtgemeinde Graz zu überweisenden Anteile abzuziehen.

Artikel IV.

Wenn eine Partei nachzuweisen vermag, daß bei einer vor Kundmachung dieses Gesetzes vorgefallenen Liegenschaftsübertragung die Anwendung des Gesetzes vom 29. Jänner 1919, L.-G.-Bl. Nr. 173, zu einer geringeren Abgabe führen würde, als die Vorschreibung des Landeszuschlages, so kann sie beim Landesabgabnamte um Rückvergütung des Mehrbetrages ansuchen, hat jedoch keinen Anspruch auf Vergütungszinsen.

Wenn aber die betreffende Liegenschaftsübertragung im Gebiete der Stadt Graz vorfiel und der städtische Zuschlag nach dem Gesetze vom 23. Jänner 1904, L.-G.-Bl. Nr. 45, nicht mehr vorgeschrieben wurde, so ist die Landesabgabe mindestens in der Höhe aufrechtzuerhalten, welche dem städtischen Zuschlage nach obigem Gesetze entspricht und an die Stadtgemeinde abzuführen.

Artikel V.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes ist auf Liegenschaftsübertragungen, welche bis zum 31. Dezember 1924 vorkommen, beschränkt. Auf die Dauer seiner Wirksamkeit entfällt der mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1904, L.-G.-Bl. Nr. 45, eingeführte städtische Zuschlag für das Gebiet der Stadt Graz. Mit 1. Jänner 1925 tritt das oben genannte Gesetz wieder in Wirksamkeit, das Gesetz vom 29. Jänner 1919, L.-G.-Bl. Nr. 173, bleibt jedoch aufgehoben.

Grundsätzliche Bestimmungen

über die Vorschreibung, Einhebung und Verwendung des Landeszuschlages.

§ 1.

Das Land Steiermark hebt von sämtlichen Eigentumsübertragungen an dem innerhalb ihres Gebietes gelegenen unbeweglichen Gute, welche sich auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden vollziehen und einer Gebührenvorschrift der Bundesfinanzbehörden unterliegen, einen Zuschlag in der Höhe der jeweils geltenden Bundesgebühr samt Zuschlag ein.

§ 2.

Die Bemessung des Landeszuschlages erfolgt durch die zur Bemessung der Bundesübertragungsgebühr berufene Behörde. Diese hat von jeder erfolgten Vorschreibung das steiermärkische Landesabgabenamt in Kenntnis zu setzen, dem auch die Verteilung des Ertrages im Sinne des § 6 obliegt.

§ 3.

Gegen die Bemessung des Zuschlages stehen dieselben Rechtsmittel, beziehungsweise Rekursfristen offen, welche gegen die Vorschreibung der ihm zugrunde liegenden Bundesgebühr zulässig sind, und entscheiden hierüber die Bundesfinanzbehörden.

§ 4.

Diejenigen Personen, welchen die Zahlungs- und Haftungspflicht hinsichtlich der Bundesgebühr obliegt, haben auch den Landeszuschlag zu entrichten. Im Verhältnis zwischen den Parteien hat jedoch bei Enteignungen der Enteigner den Landeszuschlag allein zu tragen. Der Zuschlag haftet ebenso wie die Bundesgebühr auf dem Gegenstande der Vermögensübertragung und geht allen aus Privatrechtsiteln entspringenden Rechten vor.

Bezüglich der Geldendmachung und des Erlöschens dieser Haftung, beziehungsweise des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes finden die hinsichtlich der Bundesgebühr geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 5.

Die Einzahlung des Landeszuschlages hat in denselben Fristen und bei demselben Amte wie die der Bundesgebühr zu geschehen. Für die Entrichtung von Verzugszinsen bei Überschreitung der Zahlungsfrist gelten sinngemäß die für die Bundesgebühr bestehenden Vorschriften.

Die eingehobenen Beträge werden von der Bundesfinanzbehörde dem Landes-Obereinnehmeramte abgeführt.

Rückstände an Landeszuschlägen werden in gleicher Weise eingehoben wie Rückstände an Bundesgebühren samt Bundeszuschlägen.

§ 6.

Vom Ertrage des Zuschlages ist zunächst ein Regiebeitrag von 10 Prozent für den Landesfonds in Abzug zu bringen. Der restliche Ertrag fällt bei Übertragungen von im Stadtgebiete Graz gelegenen Liegenschaften mit 20 Prozent dem Lande und mit 80 Prozent der Stadtgemeinde Graz, in den übrigen Gemeinden mit 60 Prozent dem Lande und mit 40 Prozent den Gemeinden zu.

§ 7.

Die Landesregierung kann anordnen, daß der den Gemeinden außer Graz zufallende Ertrag nur bis zu einem bestimmten Betrage für laufende Gemeindeforderungen, der allfällige Rest aber einer Rücklage zugewiesen werde, die einschließlich der erwachsenden Zinsen für Investitionen oder zur Rückzahlung von Schulden zu verwenden ist.

§ 8.

Von der Entrichtung des Landeszuschlages sind befreit:

1. der Bund und die vom Bunde verwalteten oder dotierten Fonds;
2. das Land Steiermark und die vom Lande verwalteten oder dotierten Fonds;
3. die Bezirksverwaltungen, die Gemeinden, sofern es sich um Liegenschaften handelt, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind, ferner die Bezirks- und Ortschaftsfonds, insofern sie als besondere Rechtsobjekte auftreten;
4. die Gotteshäuser;
5. Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken sowie gemeinnützige Bauvereinigungen, die statutenmäßig die Beschaffung billiger Wohnungen und Wohlfahrts Einrichtungen zur Aufgabe haben, keine höheren Gewinne als 4 Prozent an ihre Mitglieder auszahlen und bei Auflösung den nach Tilgung sämtlicher Schulden und Veräußerung des Vermögens sich ergebenden Reingewinn satzungsgemäß gemeinnützigen Zwecken zu widmen haben;
6. Personen, denen diese Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht.

Dem Landeszuschlage unterliegen nicht:

1. Übertragungen im Wege der Zwangsversteigerung.

Diese Befreiung findet jedoch auf Übertragungen gemäß § 200, Zl. 1 der Exekutionsordnung, keine Anwendung.

2. Entgeltliche Übertragungen von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder, Stiefkinder oder Wahlkinder, deren Nachkommen und an die mit diesen Personen eine Ehe eingehenden oder durch die Ehe schon verbundenen Personen, zwischen Ehegatten und zwischen Brautleuten, wenn die Übertragung unter der aufschiebenden Bedingung der Eheschließung stattfindet.

Bei Erwerb von Grundstücken durch eine Mittlerstelle im Sinne der Vollzugsanweisung vom 30. Jänner 1920, St.-G.-Bl. Nr. 46, wird der Landeszuschlag auf drei Jahre gestundet. Wird innerhalb dieser Frist das Grundstück von der Mittlerstelle weiter veräußert, so ist der Landeszuschlag abzuschreiben.

388. (Zl. 16.685/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allfällig notwendig werdende unwesentliche Änderungen in diesem Gesetz selbst vorzunehmen.

Vieh- und Fleischbeschaugebühren und Gebühren für Ausstellung von Viehpässen, (Beilage Nr. 289.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Gebühren für die Viehbeschau vor Ausstellung von Viehpässen, für die Vieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen, die Überbeschau und für die Ausstellung von Viehpässen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Gemeinden werden auf Grund des § 7 des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 125, ermächtigt, für die jeder Viehpasausstellung unmittelbar vorangehenden Viehbeschau, ferner für die anlässlich von Schlachtungen vorzunehmende Vieh- und Fleischbeschau, dann für die Überbeschau von Fleisch, das in die Gemeinde eingeführt wird, und für die Ausstellung von Viehpässen Gebühren bis zum nachstehenden Höchstaussaße selbst auszuscheiden.

§ 2.

Dieses Höchstaussaß beträgt:

I. 1. Für die jeder Viehpasausstellung unmittelbar vorangehende Viehbeschau:

- a) bei Beschau eines Pferdes (Esels, Maultieres, Maulesels) 200 K;
- b) bei Beschau eines Großviehes (Rindes über 1 Jahr) 100 K;
- c) bei Beschau eines Klein- oder Stechviehes (Rindes unter 1 Jahr, Schafes, Ziege, Schweines) 50 K.

2. Wenn mehrere Tiere eines und desselben Besitzers in einer und derselben Amtshandlung beschaut werden, so darf die Beschauggebühr den Gesamtbetrag von 2000 K nicht übersteigen.

3. Wenn die Beschau während der Alpmungszeit auf der Alpe vorgenommen wird, ist die Gemeindevorsteherung berechtigt, die unter Absatz 1 bezeichneten Gebühren nach Lage des Falles mit Rücksicht auf die mit der Beschau verbundene Zeitversäumnis, Mühebewaltung und dergleichen auf das Drei- bis Fünffache zu erhöhen. In einem solchen Falle darf jedoch der Gesamtbetrag für die Beschau mehrerer Tiere eines und desselben Besitzers in einer und derselben Amtshandlung auf derselben Alpe 4000 K nicht übersteigen.

II. 1. Für die anlässlich von Schlachtungen vorzunehmende Vieh- und Fleischbeschau:

- a) bei Beschau eines Pferdes (Esels, Maultieres, Maulesels) oder eines Großviehes (Rindes über 1 Jahr) 200 K;
- b) bei Beschau eines Klein- oder Stechviehes (Rindes unter 1 Jahr, Schafes, Ziege, Schweines) 100 K.

2. Für die Überbeschau des in die Gemeinde eingeführten Fleisches bei einer Menge bis einschließlich 25 Kilogramm 50 K;

bei einer Menge über 25 Kilogramm bis einschließlich 100 Kilogramm 100 K und für je weitere angefangene 100 Kilogramm 50 K mehr.

III. 1. Für die Ausstellung eines Viehpasses:

- a) für ein Pferd (Esel, Maultier, Maulesel) 200 K;
- b) für ein Großvieh (Rind über 1 Jahr) 100 K;
- c) für ein Klein- oder Stechvieh (Rind unter 1 Jahr, Schaf, Ziege, Schwein) 50 K.

2. Für die Ausstellung eines Viehpasses für ein Säugetier, das mit dem Muttertiere abgegeben wird, ist eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

3. Wenn ein Gesamtviehpafß ausgestellt wird, so darf die Gebühr den Gesamtbetrag von 4000 K nicht übersteigen.

4. Für die Verlängerung von Viehpässen ist die Hälfte der im Absätze 1 festgesetzten Gebühren zu entrichten. Die im Absätze 3 bezeichnete Gesamtgebühr darf in einem solchen Falle 2000 K nicht übersteigen.

§ 3.

Die vorbezeichneten Gebühren werden gleichzeitig mit der Vornahme der Beschau und der Ausstellung eines Viehpasses eingehoben.

Die Gebühren für die der Viehpafßausstellung unmittelbar vorangehenden Viehbeschau fallen dem Beschauer zu. Alle übrigen Gebühren fließen in die Gemeindekasse. Innerhalb des obbezeichneten Höchstausmaßes steht es dem Gemeinderate zu, die Gebühren festzusetzen. Die bezüglich ordnungsmäßig zu fassenden Beschlüsse sind in der Gemeinde gehörig zu verlautbaren und in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

§ 4.

Gemeinderatsbeschlüsse, betreffend Gebühren, die das vorbezeichnete Ausmaß übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Die Landesregierung wird ermächtigt, solche Beschlüsse nach freiem Ermessen unter Bedachtnahme auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, wie erhöhte Kosten für besondere Mühewaltung, verminderte finanzielle Leistungskraft der Gemeinde und dergleichen, auf die Höchstdauer von fünf Jahren zu genehmigen.

Die Landesregierung wird überdies ermächtigt, das in diesem Gesetze festgelegte Höchstausmaß für die vorbezeichneten Gebühren entsprechend den jeweiligen Geldwertverhältnissen allgemein durch Verordnung abzuwandern. Eine Erhöhung ist jedoch nur bis zum Zweifachen der im § 2 enthaltenen Ansätze zulässig.

§ 5.

Die von der Landesregierung auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1898, L.-G.-Bl. Nr. 21, bisher erteilten Bewilligungen zur Einhebung von Gebühren für die Vieh- und Fleischbeschau treten mit Ende des Jahres 1922 außer Kraft.

389. (Zl. 16.686/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren, Einhebung von Mehrgebühren. (Beilage Nr. 292.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von erhöhten Mehrgebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

In Anwendung des § 5 des Bundesfinanzverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124, und des § 7, Absatz 3 des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 125, werden die steirischen Gemeinden ermächtigt, über Beschluß der Gemeindevertretung Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren

bis zum Höchstausmaße von insgesamt 1000 K selbst auszuschreiben. Die bezüglichlichen Gemeinderatsbeschlüsse sind ordnungsmäßig in den Gemeinden zu verlauffbaren und auf die Dauer ihrer Wirksamkeit während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

§ 2.

Beschlüsse des Gemeinderates, die über das im § 1 festgesetzte Ausmaß hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Landesregierung, die ermächtigt wird, die bezüglichliche Genehmigung auf die Höchstdauer von fünf Jahren im eigenen Wirkungskreise zu erteilen.

§ 3.

Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, erforderlichenfalls bei noch weiter fortschreitender Geldentwertung das im § 1 festgesetzte Höchstausmaß allgemein bis zum dreifachen des dort genannten Betrages zu erhöhen.

§ 4.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Oktober 1921, L.-G.-Bl. Nr. 364, sowie die auf Grund dieses und des Gesetzes vom 14. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 123, bisher erteilten Bewilligungen in Kraft.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

390.

(Zl. 16.687/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Abänderung des Gesetzes, betreffend die Zehrschuldabgabe. (Beilage Nr. 297.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

mit dem das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 203, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für Speisen und Getränke im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Zehrschuldabgabe) abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 203, wird abgeändert wie folgt:

1.

Der erste Absatz des § 1 hat zu lauten:

Wer im Gemeindegebiete der Stadt Graz genußfertige Speisen oder Getränke im Betriebe eines Erwerbsunternehmens verabreicht, das sich nach den Preisen oder nach der Darbietung als Lufusbetrieb darstellt, hat eine Abgabe an die Stadtgemeinde Graz zu entrichten. Als solche Betriebe gelten jedenfalls alle Varietés, Bars, Kabarettts und dergleichen. Auch Erwerbsunternehmungen, die weniger dem Ernährungsbedürfnisse der Bevölkerung dienen, sondern vorwiegend wegen des Genußes von Wein (Weinmoss), Schaumwein oder Bier besucht zu werden pflegen, sind als Lufusbetriebe anzusehen.

2.

Der erste Absatz des § 3 hat zu lauten :

Bemessungsgrundlage ist die Summe des für die abgegebenen Speisen oder Getränke erzielten Entgeltes. Die Abgabe beträgt 15 Prozent dieses Entgeltes für Lufznbetriebe (§ 1, Absatz 1), 10 Prozent für andere Betriebe (§ 2, Absatz 1).

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

391.

(Zl. 16.688/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Graz, Stadtgemeinde, Zuschläge zu den direkten Bundessteuern für das Jahr 1922. (Beilage Nr. 298.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Bundessteuern- und -gebühren für das Jahr 1922 in der Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Stadtgemeinde Graz wird zur teilweisen Deckung des Gebärungsabganges im ordentlichen städtischen Haushalte die Bewilligung erteilt, im Jahre 1922 unter Hinzurechnung der nach § 47 i der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.-Bl. Nr. 47, im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Umlagen folgende Zuschläge zu den direkten umlagepflichtigen Bundessteuern und -gebühren einzuhoben :

- a) 400 Prozent zu der mit dem Gesetze vom 23. November 1921, B.-G.-Bl. Nr. 663, neu geregelten Grundsteuer ;
- b) 100 Prozent zur Hauszins- und fünfprozentigen Steuer vom Reinertrage der durch 18 Jahre steuerfreien Neubauten ;
- c) 400 Prozent zu der mit dem Gesetze vom 23. November 1921, B.-G.-Bl. Nr. 636, neu geregelten allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben ; ferner
- d) einen 100prozentigen Zuschlag zum bundesstaatlichen Gebührenäquivalent.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

392.

(Zl. 16.689/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende Änderungen an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

Semriach u. Peggau, Marktgemeinden, Zuschläge zu den Eintrittsgebühren in die Lurgrotte. (Beilage Nr. 299.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Gemeindefuzschlägen zu den Eintrittsgebühren in die Lurgrotte durch die Marktgemeinden Semriach und Peggau.

§ 1.

Den Marktgemeinden Semriach und Peggau im Gerichtsbezirke Frohnleiten wird bis Ende des Jahres 1925 die Bewilligung zur Einhebung von Fuzschlägen zu den Eintrittsgebühren in die Lurgrotte im Ausmaße von 10 (zehn) Prozent derselben erteilt.

§ 2.

Der Eigentümer der Lurgrotte ist verpflichtet, die Höhe des von den Marktgemeinden Semriach und Peggau eingehobenen Fuzschlages zu den Eintrittsgebühren in die Grotte auf den Eintrittskarten ersichtlich zu machen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit.

393. (Zl. 16.690/IX.)

Bundesfinanzgesetz, Außer-
kraftsetzung der in Wider-
spruch stehenden steirischen
Landesgesetze. (Beilage
Nr. 301.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allfällig notwendig werdende unwesentliche Änderungen an dem Gesetze selbst vornehmen zu dürfen.

Gesetz

vom

betreffend die Außerkraftsetzung der mit dem Bundesgesetze vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124, in Widerspruch stehenden steirischen Landesgesetze und einzelner Bestimmungen solcher Gesetze.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Alle jene steirischen Landesgesetze sowie alle einzelnen Bestimmungen steirischer Landesgesetze, die mit dem Bundesverfassungsgesetze vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124, in Widerspruch stehen, werden hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

394. (Zl. 16.691/IX.)

Bezirksumlagen über
400 Prozent; Gemeinde-
umlagen über 1000 Pro-
zent. (Beilage Nr. 302.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allfällig notwendig werdende unwesentliche Änderungen an diesem Gesetze selbst vornehmen zu dürfen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Einhebung von Bezirksumlagen im Ausmaße von mehr als 400 Prozent in den Bezirken Eisenerz, Mürzzuschlag, St. Gallen, Frohnleiten und Judenburg, sowie betreffend die Einhebung von Gemeindeumlagen im Ausmaße von mehr als 1000 Prozent in den Gemeinden Fohnsdorf, Gams, Gußwerk, Mautern, Mitterdorf, Mürzsteg, Neuberg, Peggau, Radmer, Rothleiten, St. Lorenzen i. P., Schladming, Treglwang, Zeltweg, Vordernberg, Aigen, Donnersbach, Donnersbachwald, Irnding und Stainach.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1922 wird den nachgenannten Bezirken die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Bundessteuern in folgendem Ausmaße bewilligt, und zwar:

Bezirk	Prozent		
	zur Hauszinssteuer	zu den übrigen umlagepflichtigen Bundessteuern	zu allen umlagepflichtigen Bundessteuern
Eifenerz	—	—	820
Mürzzuschlag	85	780	—
St. Gallen	—	—	610
Grohnleiten	85	2290	—
Judenburg	85	1000 zur allgemeinen Erwerbs- und 2430 zu den übrigen umlagepflichtigen Bundessteuern.	

§ 2.

Zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1922 wird den nachbenannten Gemeinden die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Bundessteuern in folgendem Ausmaße bewilligt, und zwar:

Gemeinde	Gerichtsbezirk	Prozent		
		zur Hauszinssteuer	zu den übrigen umlagepflichtigen Bundessteuern	zu allen umlagepflichtigen Bundessteuern
Johnsdorf	Judenburg	150	2700	—
Gams	St. Gallen	—	—	1300
Guhwerk	Mariazell	—	—	1110
Mautern	Mautern	—	—	1220
Mitterdorf	Kindberg	150	1470	—
Mürzsteg	Mürzzuschlag	510	1280	—
Neuberg	Mürzzuschlag	—	—	1360
Peggau	Grohnleiten	160	2090	—
Radmer	Eifenerz	—	—	1200
Rothleiten	Grohnleiten	150	1720	—
St. Lorenzen i. P.	Roffenmann	—	—	1370
Schladming	Schladming	—	—	8140
Treglwang	Roffenmann	—	—	1070
Zeltweg	Judenburg	150	3380	—
Bordernberg	Leoben	—	—	6780
Wigen	Trdnung	360	1380	—
Donnersbach	Trdnung	150	2710	—
Donnersbachwald	Trdnung	—	—	1740
Trdnung	Trdnung	150	5060	—
Stainach	Trdnung	—	—	3730

395.

(31. 16.693/VII.)

Wasserkraft und Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft, Zeichnung von Stammaktien durch das Land. (Präf.-Nr. 117/Vdtg.)

Im Landesvoranschlage ist ein Betrag von 73,851.500 K für Zeichnung von 295.406 Stück neu begebenen Stammaktien der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft einzustellen, und wird die Landesregierung beauftragt, obigen Betrag noch vor dem 28. Juni 1922 zur Zahlung zu bringen.

396.

(31. 16.692/IX.)

Zechschuldabgabe, Gemeindeabgabe mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz. (Beilage Nr. 269.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von dem Entgelte für bei öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen verabreichte Speisen und Getränke (Zechschuldabgaben).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Die Gemeinden Steiermarks sind berechtigt, mit Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung bei allen innerhalb ihres Gebietes abgehaltenen öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen, für die auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 4/1920, eine Landesluftbarkeitsabgabe einzuheben ist, eine Abgabe von dem Entgelte der bei dieser Veranstaltung verabreichten Speisen und Getränke einzuheben.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Das Höchstausmaß der von der Landesregierung für die Höchstdauer von fünf Jahren zu bewilligenden Abgaben im Sinne des § 1 dieses Gesetzes beträgt 10 Prozent des für die verabreichten Speisen und Getränke zu entrichtenden Entgeltes.

(2) Für Bewilligungen zur Einhebung der Abgabe in einem höheren Ausmaße oder für einen längeren Zeitraum ist ein Landtagsbeschluß erforderlich.

§ 3.

Einhebung der Abgabe.

Zur Einhebung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, der bei einer der im § 1 dieses Gesetzes angeführten Veranstaltungen Speisen oder Getränke verabreicht.

§ 4.

Abfindung.

Wenn irgend tunlich, ist die Abgabe im Wege der Abfindung mit den abgabepflichtigen Unternehmern (§ 4) einzuheben.

§ 5.

Entrichtung der Abgabe.

Jeder im Sinne des § 4 dieses Gesetzes zur Einhebung der Abgabe verpflichtete Unternehmer hat binnen fünf Tagen nach Abhaltung der betreffenden Veranstaltung dem Gemeindeamte eine Abrechnung über alle der Abgabe unterliegenden Einnahmen vorzulegen und bei diesem Anlasse die dem abgabepflichtigen Betrage entsprechende Abgabe zu entrichten.

§ 6.

Auskunftspflicht.

Jede Gemeinde, der die Einhebung einer Abgabe im Sinne des § 1 dieses Gesetzes bewilligt wurde, ist berechtigt, von den zur Einhebung der Abgabe verpflichteten Unternehmern alle Auskünfte und, sofern von diesen über die Höhe der Einnahmen aus dem Verkaufe der Speisen und Getränke Aufzeichnungen oder Bücher geführt werden, Einsichtnahme in dieselben zu verlangen.

§ 7.

(1) Wenn ein Unternehmer absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit die im § 5 dieses Gesetzes vorgeschriebene Entrichtung der Abgabe unterläßt oder bei der vorgeschriebenen Abrechnung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, so kann ihm ohne Einleitung eines Strafverfahrens über Beschluß des Gemeinderates eine erhöhte Abgabe je nach dem Grade des Verschuldens bis zum Doppelten des erwiesenermaßen verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages vorgeschrieben werden.

(2) Berufungen gegen strafweise vorgeschriebene Abgabebeträge sind binnen 14 Tagen beim Gemeindeamte einzubringen, haben jedoch hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Zwangsweise Einbringung.

Rückständige Abgabebeträge können entweder im Sinne des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister bestätigten Rückstandsausweises auf gerichtlichem Wege eingebracht werden.

§ 9.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

397.

(Zl. 16.694/VIII.)

Der Landeshauptmann wird beauftragt, eine Neueinteilung der Grenzen der Bezirkshauptmannschaften im Grenzgebiete gegen SSS in die Wege zu leiten.

Bezirkshauptmannschaften,
Neueinteilung der Grenzen
im Grenzgebiete gegen
SSS. (Beilage Nr. 294.)

32. Sitzung am 20. November 1922.

Beschlüsse Nr. 398—400.

398. (Präs.-Nr. 133/Ldtg.)

Als Vertreter im Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds wird Bundesrat Hans H o c h e n e d e r und als Ersatzmann Abgeordneter Friß U h r n e r gewählt.

Kriegsgeschädigtenfonds,
Kuratorium.—Hocheneder
Hans, Bundesrat, Wahl
als Mitglied, Uhrner Friß,
Landtagsabgeordneter,
Wahl als Ersatzmann.

399. (Zl. 30.611/VII.)

Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, beim Bundesministerium für Verkehrsweisen mit Nachdruck auf die Herstellung einer unmittelbaren Fernsprechverbindung zwischen Graz und Klagenfurt durch den Bau des von der Telegraphendirektion Klagenfurt ausgearbeiteten, in der Landtagsbeilage Nr. 263 angeführten Entwurfes zu dringen.

Fernsprechverbindung, Her-
stellung zwischen Graz und
Klagenfurt. (Beilage
Nr. 263.)

400. (Zl. 30.612/III.)

1. Zur Beratung des Fürsorgeausschusses des Landtages und der mit der Fürsorge betrauten Amtsstellen und zur Erzielung einer planmäßigen, von einheitlichen Gesichtspunkten geregelten Fürsorge in Steiermark ist eine Landesfürsorgezentrale zu schaffen.

Landesfürsorgezentrale für
Steiermark. (Beilagen
Nr. 303, 210 aus 1922
und Beilage Nr. 152 aus
1921.)

2. Der Landesfürsorgezentrale haben anzugehören die Referenten der Landesregierung (Landhaus) für die: a) Jugendfürsorge, b) Krankenanstalten, c) körperliche Erleichterung und d) für das Schulwesen je ein Vertreter der Gesundheitsabteilung der Landesregierung (Burg), des Landesjugendamtes, der Jugendpolizeiabteilung (Burg), des Landesschulrates, der Abteilung für Wohlfahrtspflege der Landesregierung (Landhaus), des Landesamtes für bauerliche Fortbildung, der Leiter der staatlichen Fürsorgeschule, der Leiter der staatlichen Krankenpflegeschule, der Direktor des städtischen Jugendamtes, der Stadtphysiker in Graz, die Landesfürsorgerin, je ein Vertreter der beiden Krankenkassenverbände, ferner je eine Vertreterin der drei großen, mit Fürsorge beschäftigten Frauenorganisationen, je ein Vertreter des Landesvereines für Jugend- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge, des Vereines zur Förderung der Volksgesundheit, des Landesverbandes für Wohlfahrtspflege, des Vereines Säuglingsfürsorge, des Anna-Kinderspital-Vereines, sowie ein Vertreter der mit der Trinkerfürsorge beschäftigten Organisationen. Neue Organisationen oder Ämter, die der Fürsorge dienen, können fallweise zugezogen werden.

3. Den Vorsitz der Landesfürsorgezentrale führen abwechselnd der Vertreter des Landesjugendamtes und jener der Gesundheitsabteilung der Landesregierung. Jenes Amt, dessen Vertreter den Vorsitz führt, hat den Schriftführer für die Sitzung zu stellen und für die Herstellung der Verhandlungsschrift zu sorgen.

4. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte und zur Aufrechterhaltung der ständigen Fühlung der mit der Fürsorge hauptsächlich besetzten Amtsstellen wird ein

Arbeitsausschuß gebildet, dem die Vertreter des Landesjugendamtes und der Gesundheitsabteilung der Landesregierung, sowie drei aus der Mitte der Fürsorgezentrale in der Fürsorge besonders tätige Personen anzugehören haben.

5. Die Funktionsdauer der Landesfürsorgezentrale beträgt drei Jahre; nach Ablauf dieser Zeit haben die in der Fürsorgezentrale vertretenen Körperschaften und Organisationen ihre Vertreter neuerdings zu nennen.

6. Die Landesfürsorgezentrale kann mit der Beratung bestimmter Angelegenheiten die bestehenden Fachausschüsse befragen, beziehungsweise aus ihrer Mitte nach Bedarf solche wählen.

7. Die Vorsitzenden der Landesfürsorgezentrale sind berechtigt, den Beratungen der Landesfürsorgezentrale, des Arbeitsausschusses, sowie der anderen Ausschüsse der Landesfürsorgezentrale fallweise Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen.

8. Die Landesfürsorgezentrale hat für ihre Beratungen eine Geschäftsordnung auszuarbeiten, die der Genehmigung der Landesregierung (Burg und Landhaus) bedarf.

9. Der Landeshauptmann hat die ehefte Konstituierung der Landesfürsorgezentrale zu veranlassen.

10. Diese Maßnahmen sind nur dann durchzuführen, wenn hiedurch eine Vereinfachung des Fürsorgewesens, eine rationellere Verwendung der zur Verfügung stehenden Beträge und keine Neuansstellung von Beamten oder Mehrauslagen notwendig werden.

33. Sitzung am 22. November 1922.

Beschlüsse Nr. 401—408.

401. (Prä.-Nr. 163/Xdtg.)

Als Ersatzmann für die Kommission der Heeresverwaltungsstelle wird an Stelle des Majors i. R. Franz Kratochwill Bundesrat Obersleutnant Hans Hoheneder bestellt.

Wahl eines Erfahrmannes für die Kommission der Heeresverwaltungsstelle.

402. (Zl. 30.763/IX.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gemeindeabgabe für öffentliche Ankündigungen (Ankündigungsabgabe). (Beilage Nr. 270.)

Gesetz

wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Ankündigungen (Ankündigungsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand der Abgabe.

Die Gemeinden Steiermarks sind berechtigt, für alle innerhalb ihres Gebietes an öffentlichen Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Räumen (Theatern, Kinos, Gast- und Kaffeehäusern, Bahnhöfen u. dgl.) angebrachten Ankündigungen in die Gemeindegasse fließende Abgaben einzuheben.

§ 2.

Abgabepflicht.

Abgabepflichtig sind alle Ankündigungen in Schrift oder Bild, insbesondere auch jene, die durch Lichtwirkungen hervorgebracht werden.

§ 3.

Befreiungen.

Von der Entrichtung der Abgabe sind gesetzlich befreit:

1. Alle amtlichen Ankündigungen, die von öffentlichen Behörden und Anstalten, sowie von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder deren Organen erlassen werden.
2. Ankündigungen, die Wahlen in Körperschaften öffentlichen Rechtes betreffen, sowie Ankündigungen politischer Versammlungen.

3. Firmenschilder und andere Anschriften an den eigenen Betriebsmitteln, an Gebäuden oder in Geschäftsräumen, die den eigenen Geschäftsbetrieb der Bewohner oder Geschäftsinhaber betreffen.

4. Ankündigungen, die wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen.

§ 4.

Bemessung und Höhe der Abgabe.

(1) Die Höhe der Abgabe ist ausschließlich nach dem Flächeninhalte zu bemessen.

(2) Das Höchstaussmaß der von der Landesregierung für die Höchstdauer von fünf Jahren zu bewilligenden Abgaben beträgt für jeden neuen Anschlag und je ein Quadratmeter Flächeninhalt monatlich 10 K, wobei jeder angefangene Quadratmeter Flächeninhalt für einen ganzen Quadratmeter zu rechnen ist und als letzter Tag eines Monats jener Tag zu gelten hat, der dem Tage des Anschlages der betreffenden Ankündigung entspricht.

(3) Bewilligungen von Abgaben in einem höheren Ausmaße oder für einen längeren Zeitraum bedürfen eines Landtagsbeschlusses.

§ 5.

Abfindung.

Den Gemeinden steht es frei, die Abgabe im Wege der Abfindung mit den abgabepflichtigen Ankündigern einzuheben.

§ 6.

Anzeigepflicht.

(1) Wer eine Ankündigung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes vorzunehmen beabsichtigt, hat dies dem Gemeindeamte unter genauer Bezeichnung der Ankündigung und Angabe des Flächenausmaßes vor der Vornahme der einzelnen Ankündigungen anzuzeigen.

(2) Wird in einer Gemeinde vom Gemeinderate die Einhebung einer Ankündigungsabgabe beschlossen, so ist gleichzeitig eine Frist von mindestens vier Wochen, vom Tage der Kundmachung dieses Beschlusses angefangen, für die Anmeldung der zur Zeit des Gemeinderatsbeschlusses in der Gemeinde bereits kundgemachten Ankündigungen zu bestimmen, vor deren Ablauf mit der Einhebung der Abgabe nicht begonnen werden darf.

(3) Jene Gemeinden, denen die Einhebung einer Ankündigungsabgabe bewilligt wurde, haben das Recht, Ankündigungen, für welche die Anmeldung beim Gemeinderate unterlassen wurde, auf Kosten des Ankündigers entfernen zu lassen.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Wenn ein Unternehmer absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit hinsichtlich der im § 6 dieses Gesetzes normierten Anzeigepflicht unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, so kann ihm ohne Einleitung eines Strafverfahrens über Beschluß des Gemeinderates eine erhöhte Abgabe je nach dem Grade des Verschuldens bis zum Doppelten des erwiesenermaßen verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages vorgeschrieben werden.

§ 8.

Zwangsweiße Einbringung.

Rückständige Abgabebeträge können entweder im Sinne des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Bürgermeister bestätigten Rückstandsausweises auf gerichtlichem Wege eingebracht werden.

§ 9.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

403.

(Zl. 30.764/XI.)

Der hohe Landtag hat das nachstehende Gesetz beschlossen und die Landesregierung ermächtigt, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Graz, Stadtgemeinde, Abgabe für Steckschilder.
(Beilage Nr. 284.)

Gesetz

vom

betreffend die Einführung einer Abgabe für Steckschilder im Gebiete der Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Abgabegegenstand.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, eine Abgabe für Steck- (Aushänge-) Schilder, also Schilder, die senkrecht oder in einem Winkel von mindestens 45 Grad zur Hausfront am Hause selbst oder an Säulen und dergleichen angebracht sind und in den Lichtraum der Gasse hineinragen, einzuheben.

(2) Von der Abgabe werden nicht getroffen alle Schilder, die nur vorübergehend während der Zeit des Offenhaltens des Geschäftes ausgesteckt werden.

(3) Den Schildern gleichzuhalten sind Reklamegegenstände, die in ortsüblicher Weise das betreffende Gewerbe oder die Firma sinnfällig zum Ausdrucke bringen, wie Brillen, Regenschirme, Kugeln, Birnen und dergleichen, weiters Radsteckschilder und andere in den Lichtraum hineinragende Gegenstände der Lichtreklame.

§ 2.

Abgabepflicht.

Abgabepflichtig ist die physische oder juristische Person, der das Steckschild gehört oder in deren Interesse es angebracht ist.

§ 3.

Abgabebefreiung.

Von der Abgabepflicht befreit sind jene Schilder, die, wie Haltestelletafeln der Straßenbahn, Warnungs- und Weisetafeln straßenpolizeilichen Charakters, im öffentlichen Interesse angebracht sind.

§ 4.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Abgabe beträgt jährlich 200 K. für das einzelne Schild, ist eine unteilbare Jahresabgabe und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im vollen Betrage fällig.

(2) Die Abgabe erhöht sich bei Radsteckschildern und ähnlichen Gegenständen der Beleuchtungsreklame auf das Doppelte des obigen Ausmaßes.

(3) Mit Genehmigung der Landesregierung kann die Abgabe erhöht oder herabgesetzt werden; die Erhöhung darf das Fünffache der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge nicht überschreiten.

§ 5.

Einzahlung der Abgabe.

(1) Die Abgabe ist in jedem Jahre längstens bis 1. Februar beim städtischen Steueramte einzuzahlen. Zahlungsaufträge ergehen nur, wenn der Stadtrat die geleistete Zahlung nicht als richtig erkennt.

(2) Zwecks Feststellung der abgabepflichtigen Schilder gelangt im ersten Abgabjahre ein Erhebungsbogen an die Hausbesitzer hinaus, welche verpflichtet sind, in diesem Erhebungsbogen alle an ihrem Hause angebrachten Steck-, beziehungsweise Aushängeschilder und den abgabepflichtigen Besitzer (siehe § 2) des Schildes anzugeben.

(3) Wird in der Folge ein der Abgabe unterliegendes Steck- (Aushänge-) Schild angebracht, so hat der Abgabepflichtige (§ 2) dies binnen 14 Tagen dem städtischen Steueramte schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig die entfallende Jahresabgabe im vollen Betrage einzuzahlen.

(4) In Wegfall kommende Schilder sind schriftlich abzumelden; die Abgabe gelangt sodann vom nächstfolgenden Kalenderjahre an zur Abschreibung.

§ 6.

Folgen der Uneinbringlichkeit der Abgabe.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Abgabe hat der Abgabepflichtige das Steckschild samt Trägervorrichtung auf seine Kosten zu entfernen. Ist der Abgabepflichtige nicht feststellbar, so kann der Stadtrat die Entfernung des Schildes samt Trägervorrichtung von Amts wegen veranlassen und sich für die hierdurch erwachsenden Kosten aus dem Werte der betreffenden Gegenstände bezahlt machen.

§ 7.

(1) Rückständige Abgaben sind mit 2 h für jeden Tag und für je 100 K. von dem auf den Fälligkeitstag (§ 5) nächstfolgenden Tag an bis zur Abstattung zu verzinzen.

(2) Werden die Abgaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 5) entrichtet, so können sie samt den Verzugszinsen gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Stadtrate Graz bestätigten Rückstandsausweises durch Zwangsvollstreckung hereingebracht werden.

§ 8.

Abgabeerhöhung, Ordnungsstrafen.

(1) Wird die im § 5, Absatz 3, vorgeschriebene Anzeige unterlassen, so kann die Abgabe für das erste Jahr bis auf das Fünffache erhöht werden.

(2) Wird die vorangeführte Anzeige nicht rechtzeitig, aber noch vor der amtlichen Feststellung der erfolgten Anbringung des Schildes erstattet, so kann der Abgabepflichtige mit einer Ordnungsbuße bis 1000 K belegt werden.

(3) Der gleichen Ordnungsbuße (Absatz 2) unterliegen jene Hauseigentümer, die den Erhebungsbogen nicht innerhalb der vom Stadtrate Graz bestimmten Frist oder sonst nicht ordnungsgemäß ausfüllen (§ 5, Absatz 2).

(4) Die Ordnungsbußen fließen in die Gemeindekasse.

§ 9.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die in Handhabung des Gesetzes getroffenen Verfügungen und Entscheidungen des Stadtrates ist die Berufung an den Gemeinderat zulässig, der hierüber endgültig entscheidet. Die Berufung hat, außer dem Falle der Verhängung einer Ordnungsbuße nach § 8, Absatz 2 und 3, keine aufschiebende Wirkung.

(2) Für das Verfahren bei Geltendmachung dieses Rechtsmittels gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.-Bl. Nr. 33.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

404.

Auf die Anfrage des Bezirksgerichtes Voitsberg wird der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Peter Griepfinger wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nicht zugestimmt.

Griepfinger Peter, Abgeordneter, strafrechtliche Verfolgung durch das Bezirksgericht Voitsberg (Präf. Nr. 74/22.)

405.

(Zl. 30.765/III.)

Die Petition Nr. 101 der Gemeinden Buch usw., Bezirk Hartberg, wegen Auflösung der Landes-Siechenanstalt Hartberg wird der Landesregierung zugewiesen.

Landes-Siechenanstalt Hartberg, Buch und andere Gemeinden wegen Auflösung. (Petition Nr. 101.)

406.

(Zl. 30.766/VII.)

Die Landesregierung wird beauftragt, ehestens bei der Bundesregierung wegen Übernahme der Straßenzüge Graz—Weiz—Birkfeld und Birkfeld—Fischbach—Stanz—Kindberg einerseits, sowie Birkfeld—Reitenegg—Steinhaus am Semmering anderseits durch den Bund vorstellig zu werden.

Bezirkstraßen Graz—Weiz—Birkfeld, Birkfeld—Fischbach—Stanz—Kindberg und Birkfeld—Reitenegg—Steinhaus, Erklärung als Bundesstraßen. (Beilage Nr. 281.)

407.

(Zl. 30.767/VII.)

Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß das Ansuchen vom Mai 1914, betreffend die Inkamerierung der Straßenzüge Zeltweg—Weiskirchen—Obdach—Landesgrenze und Pölsbals—Thalheim—Furt ehestens der Erledigung zugeführt wird.

Straßenzüge Zeltweg—Weiskirchen—Obdach—Landesgrenze und Pölsbals—Thalheim—Furt, Erklärung als Bundesstraßen. (Beilage Nr. 288.)

Bezirksstraßenwärter, Entlohnung. (Beilage Nr. 217.)

408.

(31. 30.768/VII.)

Die Landesregierung wird beauftragt, Erhebungen über das Einkommen der Bezirksstraßenwärter zu pflegen und an jene Bezirke, die eine angemessene Regelung der Bezüge noch nicht durchgeführt haben, den Auftrag zu richten, eine solche nach einem Vorschlage der Landesregierung unverzüglich durchzuführen. Bei der Beschaffung der Mittel zur Regelung der Bezüge der Straßenwärter ist den Bezirken die weitestgehende Mithilfe zu gewähren.

34. Sitzung am 28. November 1922.

Beschlüsse Nr. 409—418.

409. (Zl. 31.091/VII.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Ahndung von Schulversäumnissen an Volks- und Bürger Schulen, und ermächtigt die Landesregierung, den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes nachträglich auf Grund einer Vereinbarung mit dem zuständigen Bundesministerium in den § 7 des Gesetzes einzustellen und ferner über Wunsch des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) unwesentliche Änderungen des Gesetzes nachträglich vorzunehmen.

Schulversäumnisse an Volks- und Bürger Schulen, Ahndung. (Beilagen Nr. 233 und 155.)

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 155.

Gesetz

vom

betreffend die Ahndung von Schulversäumnissen an Volks- und Bürger Schulen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Eltern oder deren Stellvertreter, ferner Inhaber von Fabriken, Bergwerken, gewerblichen und industriellen Betrieben u. dgl., welche die ihrer Obhut anvertrauten oder bei ihnen beschäftigten schulpflichtigen Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes mit Ordnungsbußen belegt.

§ 2.

Im Falle nicht gerechtfertigten Ausbleibens eines Kindes aus der Schule hat seitens der Schulleitung eine Mahnung an die betreffenden Eltern oder Stellvertreter zu ergehen. Wird trotz der Mahnung der Schulbesuch des Kindes weiter vernachlässigt, so hat die Schulleitung den Antrag auf Bestrafung der betreffenden Partei beim Bezirks- (Stadt-) Schulrate zu stellen.

§ 3.

Die vom Bezirks- (Stadt-) Schulrate nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Erhebungen zu verhängenden Ordnungsbußen sind im Ausmaße von 1000 bis 50.000 K, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Einschließung von 24 Stunden bis zu drei Monaten zu bemessen.

Ist eine Partei wegen Schulversäumnissen innerhalb eines Jahres dreimal mit einer Ordnungsstrafe belegt worden, so ist bei neuerlicher Pflichtvernachlässigung die Strafe der Einschließung in Anwendung zu bringen.

Die Ordnungsbußen fallen dem Ortsschulfonds jener Schulgemeinde zu, in deren Gebiet der betreffende Schüler eingeschult ist.

§ 4.

Der Vollzug erstmalig verhängter Geld- oder Arreststrafen kann zunächst unter Einrechnung einer bestimmten Bewährungsfrist aufgeschoben werden. Im Falle des klaglosen Verhaltens der Partei innerhalb dieser Frist, welche nicht unter sechs Monaten zu bemessen ist, ist die Ordnungsbuße von der Bezirksschulbehörde nachzusehen. Die Ordnungsbußen sind vom Gremium des Bezirksschulrates zu verhängen.

§ 5.

Rekurse sind binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei der betreffenden Bezirksschulbehörde einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen dieses Gesetzes erläßt der steiermärkische Landesschulrat.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gesetze vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, beziehungsweise vom 11. Juli 1886, L.-G.-Bl. Nr. 31, vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, beziehungsweise vom 25. April 1919, L.-G.-Bl. Nr. 116, außer Kraft.

410.

(Zl. 31.092/VII.)

Weiz, Marktgemeinde, Errichtung einer öffentlichen Knabenbürgerschule. (Beilage Nr. 311 und Präj. Nr. 121/Stg.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Knabenbürgerschule im Markte Weiz, und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls erforderliche geringfügige Änderungen im Wortlaute des Gesetzes selbst vorzunehmen.

Weiters genehmigt der Landtag nachträglich den Sitzungsbeschluß der Landesregierung vom 20. Juni 1922, Zl. 17.308, womit der provisorischen Eröffnung der bezeichneten Bürgerschule mit Beginn des Schuljahres 1922/23 zugestimmt wurde.

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung einer öffentlichen Knabenbürgerschule im Markte Weiz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im Markte Weiz wird eine öffentliche dreiklassige Knabenbürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1922 in Kraft.

411.

(Zl. 31.093/X.)

Die bisherige Erhöhung des Unterrichtsgeldes, der Einschreibgebühr und der Tagen für die Aufnahme- und Nachprüfungen an den steiermärkischen Landesbürgerschulen wird nachträglich genehmigt.

Außerdem wird die Landesregierung ermächtigt, künftighin diese Tagen entsprechend den jeweilig herrschenden Teuerungsverhältnissen im eigenen Wirkungskreise zu erhöhen.

Landesbürgerschulen, Erhöhung des Unterrichtsgeldes, der Einschreibgebühren und Prüfungstagen. (Beilage Nr. 312 und Präf. Nr. 132.)

412.

(Zl. 31.094/VII.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Knaben- und Mädchenbürgerschule im Markte Eisenerz, und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls erforderliche geringfügige Änderungen im Wortlaute des Gesetzes selbst vorzunehmen.

Eisenerz, Markt, Errichtung je einer öffentlichen Knaben- und Mädchenbürgerschule. (Beilage Nr. 317.)

Außerdem wird der Sitzungsbeschluss der steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 1922, Zl. 26.629, demzufolge zur sofortigen Eröffnung der ersten Bürger-schulklassen samt je einer provisorischen Parallele unter Verminderung der Klassenanzahl der beiden derzeit in Eisenerz bestehenden Volksschulen auf je fünf Stammklassen mit je einer provisorischen Parallele zu denselben und einer gemeinsamen Abschlussklasse zugestimmt wurde, nachträglich genehmigend zur Kenntnis genommen.

Gesetz

vom

betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Bürgerschule für Knaben und Mädchen im Markte Eisenerz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im Markte Eisenerz wird je eine öffentliche dreiklassige Knaben- und Mädchenbürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschulen werden in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft.

413.

(Zl. 31.095/VII.)

Das Ansuchen der gewesenen Lehrer-supplentin Andrea Mühlbauer um Zuerkennung einer Abfertigung wird abgelehnt.

Mühlbauer Andrea, Abfertigung. (Beilage Nr. 131.)

414.

(Zl. 31.096/VII.)

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 219, betreffend den Rechnungsabschluss für das Jahr 1919, sowie betreffend den Voranschlag für das Jahr 1921 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds, wird zur Kenntnis genommen.

Schullehrerpensionsfonds, Rechnungsabschluss für das Jahr 1919, Voranschlag für das Jahr 1921. (Beilage Nr. 219.)

415.

(Zl. 31.097/X.)

Liebenau bei Graz, Bundes-Erziehungsanstalt, Erhöhung der Beträge für die Landes-Stiftungsplätze.
(Beilage Nr. 232.)

Der für die Erhaltung eines der drei Landes-Stiftungsplätze an der Bundes-Erziehungsanstalt in Liebenau bei Graz auszulegende Betrag wird für das Jahr 1922 von 8050 K auf 30.000 K (für alle drei Stiftungsplätze von 24.150 K auf 90.000 K) erhöht und wird sohin der Punkt 2 der mit Landtagsbeschluss vom 29. Oktober 1921, Nr. 221, genehmigten Verleihungsbedingungen folgendermaßen abgeändert:

Der Punkt 2 hat nun zu lauten:

„2. der für die Erhaltung eines Stiftungsplatzes erforderliche Betrag (30.000 K) wird der Direktion der Bundes-Erziehungsanstalt in ganzjährigen Raten angewiesen.“

Die Landesregierung wird außerdem ermächtigt, das Ausmaß dieses Erhaltungsbetrages nach Maßgabe der eintretenden Teuerungsverhältnisse entsprechend zu erhöhen.“

416.

(Zl. 31.098/IX.)

Flugzeughangars, Anerkennungszins bzw. Verkauf.
(Beilage Nr. 195.)

Der Ankauf von zwei Wellblechhangars aus der Sachdemobilisierung um den Preis von 2 Millionen Kronen und ihre mietweise Überlassung an die Leitung der Grazer Messe wird genehmigt.

Für die mietweise Überlassung in den Jahren 1921 und 1922 ist den Geldverhältnissen Rechnung tragend, ein Anerkennungszins von 1 Million Kronen zu fordern. Die Landesregierung wird beauftragt, entsprechend den Geldverhältnissen einen angemessenen Anerkennungszins für 1923 zu vereinbaren, sonst die Hangars mit größtmöglichem Vorteile zu verkaufen.

417.

(Zl. 31.099/VII.)

Bezirkslehrerbibliotheken, Erhöhung der Dotation.
(Präf. Nr. 151/Vlg.)

Der in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1922 zur Dotierung der Bezirkslehrerbibliotheken (Beilage Nr. 55, Kapitel XVII, Rubrik IV) eingestellte Betrag von 100.000 K wird nachträglich auf den Betrag von 200.000 K erhöht.

418.

(Zl. 31.011/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Verkauf des Anteiles des Hauses Nr. 237 in Melk.
(Präf. Nr. 170/Vlg.)

Der vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz beschlossene Verkauf des Anteiles der Stadtgemeinde Graz an dem Hause Nr. 237 in Melk wird im Sinne des § 47 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz genehmigt. Über die in Aussicht genommene Verwendung des Kaufschillings ist der Landesregierung Bericht zu erstatten.

35. Sitzung am 1. Dezember 1922.

Beschlüsse Nr. 419—425.

419.

An Stelle des Abgeordneten Norbert Kahr wird Abgeordneter Franz Rieckh als Ersatzmann in den Landeskulturausschuß, und an Stelle des Abgeordneten Felix Kobald wird Abgeordneter Ing. Franz Wihany als Ersatzmann in den Unterrichtsausschuß entsendet.

Wahl des Abg. Franz Rieckh als Ersatzmann in den Landeskulturausschuß und des Abg. Ing. Franz Wihany als Ersatzmann in den Unterrichtsausschuß.

420.

(Zl. 31.492/II.)

1. Die Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark die Haftung für die von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft neu zur Begebung kommenden Teilschuldverschreibungen für den Ausbau der unteren Teigtisch samt Nebenanlagen im Betrage von 500 Millionen Kronen Nominale zu übernehmen, und hat die Landesregierung darauf zu achten, daß die vom Landtage in der Sitzung vom 8. April 1921 aufgestellten Bedingungen für die Haftungsübernahme stets vollinhaltlich aufrechterhalten bleiben.

Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Landeshaftung für die Verzinsung und Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen für den Ausbau der unteren Teigtisch. (Beilage Nr. 313.)

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß auch für weitere Begebungen von Teilschuldverschreibungen durch die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zwecks Ausbaues der unteren Teigtisch samt Nebenanlagen die Haftung für die Verzinsung und quotenmäßige Rückzahlung namens des Landes Steiermark zu übernehmen, wenn die vom Landtage in der Sitzung vom 8. April 1921 aufgestellten Bedingungen gegeben sind.

421.

(Zl. 31.493/VII.)

Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß der Straßenzug Gleisdorf—Pischelsdorf—Hartberg—niederösterreichische Landesgrenze vom Bunde als Bundesstraße übernommen wird.

Straßenzug Gleisdorf—Pischelsdorf—Hartberg—niederösterreichische Landesgrenze, Erklärung als Bundesstraße. (Beilage Nr. 304.)

422.

(Zl. 31.494/VII.)

Die steiermärkische Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt:

1. für den in Steiermark gelegenen Teil des Straßenzuges von Dechantskirchen über Kroisegg im Burgenlande zur Straße Lafnitz—Neustift—Pinkafeld ehestens ein Vorprojekt zu verfassen, um einen Beschluß fassen zu können, welche der möglichen Varianten einer Trassierung zu unterziehen wäre;

Straßenzug-Ausbau Dechantskirchen über Kroisegg im Burgenlande. (Beilage Nr. 308.)

2. sich mit der burgenländischen Landesregierung, betreffend den Ausbau des burgenländischen Teiles der Straße, ins Einvernehmen zu setzen.

423.

(Zl. 31.495/XI.)

Der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22. Jänner 1922, betreffend den Verkauf der städtischen Grundparzelle 39 der Steuergemeinde Jakomini im unverbürgten Ausmaße von 97 Quadratmetern an die Landes-Hufbeschlagslehr- und Tierheilanstalt, beziehungsweise an das Land Steiermark um den

Graz, Stadtgemeinde, Verkauf der städtischen Grundparzelle 39, Steuergemeinde Jakomini. (Präf.-Nr. 138/Vdtg.)

Kaufpreis von 1000 K für 1 Quadratmeter, wird genehmigt und die Landesregierung ermächtigt, den Kaufvertrag abzuschließen und grundbücherlich durchführen zu lassen.

424.

(Zl. 31.496/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, nachträgliche Genehmigung von Bundesdarlehen. (Präf.-Nr. 140/Vdtg.)

Auf Grund der Bestimmung des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz wird die Aufnahme von vier Bundesdarlehen durch die Stadtgemeinde Graz für das erste Halbjahr 1922 im Gesamtbetrage von 418.000.000 K nachträglich genehmigt.

425.

(Zl. 31.497/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Kredit bis zu 1000 Millionen Kronen durch das städtische Ernährungsamt. (Präf.-Nr. 141/Vdtg.)

Die Beschlüsse des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22. Juni 1922 und 20. Juli 1922, betreffend die Aufnahme eines Kredites bis zur Höhe von 1000 Millionen Kronen (einschließlich der bereits bestehenden Verbindlichkeiten) durch das städtische Ernährungsamt in Liquidation zum Einkaufe von Lebensmitteln, werden auf Grund des § 47 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz genehmigt.